

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIII

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS

JUST
LIT



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1996

FRISO ROSS/JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ

Transparenz über Visualisierung

Zu Rechtshistorik und spanischer Justizorganisation

Soll nicht das Augenmaß verloren gehen, haben immer wieder jene Schnittstellen die Aufmerksamkeit zu beanspruchen, an denen sich methodologische mit inhaltlichen Fragen treffen. Für Rechtshistoriker gibt es derzeit weniger thematische Optionen, als mancher wahrhaben will. Streng genommen ist der wissenschaftliche Entscheidungsspielraum gleich zweifach eingeschränkt. Einerseits scheint die Unmöglichkeit objektiver Erkenntnis ein für allemal markiert worden zu sein (Beobachterproblematik). Auf der anderen Seite greift die Einsicht Platz, daß die Methodendebatte ab den späten sechziger Jahren wohl besser daran getan hätte, sich auf die praktische Vermittlung theoretischen Wissens bzw. auf die *logic of discovery* zu konzentrieren (Operationalisierungsproblem).¹

Dann ist es aber nicht mehr als konsequent, den Beobachtungsinstrumenten und ihrem Einsatz besonderes Interesse zu schenken. Im Idealfall finden hierüber rechtsgeschichtliche Fragen und methodische Vorstellungen zusammen, so daß Reflexionen anhand des historischen Stoffes und seiner kognitiven Organisation auf die Analysetechnik durchschlagen. Errungenschaften auf der einen Seite lösen aller Voraussicht nach positive Wirkungen auf der anderen aus und damit eine Dynamik, deren Ziel eben nicht voraussehbar sein soll. Angenommen, Justizgeschichte erlaubte, Beobachtungen punktuell zu beobachten, um in Überwindung allzu vertrauter Beschreibungsmittel desto eher auf Distanz zu gehen, sind andere Fragestellungen zweitrangig. Es hieße eine einmalige Gelegenheit vertun, zwei der brennendsten Probleme aktueller Historik nicht am konkreten Beispiel und gleich in einem Zug abzuarbeiten.

¹ S. J. SCHMIDT, Kognitive Autonomie und soziale Orientierung. Konstruktivistische Bemerkungen zum Zusammenhang von Kognition, Kommunikation, Medien und Kultur, Frankfurt am Main 1994 (mit weiteren Nachweisen); J.-M. SCHOLZ, Zum *modus operandi* des Rechtshistorikers, in: Ius Commune 21 (1994), S. 281–305.

Dagegen hilft auch keine Flucht nach vorn in Edition und Prosopographie, genausowenig wie eine weitere bibliographische Erschließung. Die Fülle der Materialien bietet keine Garantie für plausible Hypothesen, eher umgekehrt. Und um beim gewählten Beispiel zu bleiben: Scheinbare Nebenschauplätze können bei näherer Betrachtung durchaus aufschlußreicher sein als jeder Durchgriff auf die richterliche Normendurchsetzung. Das gilt in besonderem Maß für unscheinbare Techniken, soweit diese dem späteren Beobachter gestatten, bei der Ordnung der Dinge zuzusehen. Erwähnt sei neben der gerichtlichen Akten- und Registerführung nur die Sondierung des Sachverhalts durch die nichtrichterlichen Berichterstatter: Entsprechend den allgemeinen verwaltungstechnischen Gepflogenheiten sind die *apuntamientos* bis noch ins 20. Jahrhundert an allen spanischen Gerichtshöfen gang und gäbe.² Denn immer dort, wo Transparenz geschaffen werden sollte, stehen im nachhinein die Aussichten besonders günstig, dank der Analyse in ein Verfahren Einblick zu gewinnen, das von da ab diskursive Anschlußmöglichkeiten und somit neue Wege eröffnet. Falls nicht alles trügt, drängen sich innovative Kunstgriffe desto eher auf, je mehr die Konfrontation mit vergleichbaren Phänomenen gesucht und dabei aus dem (Gegen-)Beispiel für jegliche Art von historischer Gesamtrekonstruktion gelernt wird.

Staat kraft Transparenz

Alles hat seinen Platz und damit seinen Stellenwert. Will man mit den gängigen, von offizieller Seite verlautbarten Vorstellungen zur Genese des Staates brechen, ist von einem Modell auszugehen, das hierzu diametral verläuft. Gerade für Rechtshistoriker besteht zu einer derart theorieorientierten Konstruktion besonderer Anlaß. Juristisch verpflichtet, wußte die herrschende Meinung der rechtshistorischen Experten in und außerhalb Spaniens noch immer jeglichen Zweifel zu zerstreuen, und sei es nur, um den Blick von einer sozialgeschichtlichen Dekonstruktion und der folgenden historischen Rekonstruktion abzulenken. Offenbar zeitigen nicht zuletzt spezifische Attribute von Wissenschaftlichkeit unter Gleichgesinnten nachhaltige Wirkung. Statt sich mit Definitionen zufrieden zu geben, die

² J.-M. SCHOLZ, Die Augen der Magistratur. Zur richterlichen Arbeitsteilung spanischer Justiz in der Moderne, in: *Ius Commune* 19 (1992), S. 95–168.

ungeachtet aller Subtilität eher dem juristischen Alltagsverständnis zuzurechnen sind, sei deshalb im Gegenzug um so dezidierter nach der Entstehung und Struktur des bürokratischen Feldes gefragt. Im Zentrum wird die Art und Weise der Auseinandersetzung stehen, aus der letzten Endes das mehr oder weniger gefestigte Monopol auf den legitimen Gebrauch von physischer und symbolischer Gewalt herührt. Dementsprechend haben Arbeitshypothesen die Konzentration von Zwangsmitteln zum Ausgangspunkt zu nehmen, aber auch die Verdichtung von ökonomischem oder kulturellem, vornehmlich jedoch von informationellem Kapital. Daß derartiges staatliches Metakapital grundsätzlich den Tauschwert allen anderen Kapitals zu bestimmen vermag, ist obendrein zu veranschlagen. Nur so wird das hohe Interesse der Kapitaleigner an dieser Zugriffsmöglichkeit verständlich, ihre teils offene Gegnerschaft innerhalb eines sich etwa gleichzeitig auskristallisierenden Machtfeldes.³

Dabei darf nicht einzig an die mittelalterliche oder neuzeitliche Staatswerdung selbst gedacht werden. Lokal, beispielsweise in Spanien, verhinderten allem Dafürhalten nach persönliche Beziehungsgeflechte, eine *amigo*-Gesellschaft der Klientele, bis weit in die Moderne hinein einen solchen Konzentrationsprozeß. Konjunkturelle politische Verwerfungen können ein übriges dazutun. Die erste Hälfte des spanischen 19. Jahrhunderts, als sich keines der politischen Lager dauerhaft zu etablieren vermochte, ist dafür besonders signifikant. Damals mußte immer wieder von neuem angesetzt werden, speziell was das verfügbare kulturelle Kapital anbelangte. Jede Sammlung von Informationen, deren Bearbeitung und Fixierung, letztendlich Neuverteilung würde insofern nur einen Sonderfall darstellen. Wie es aussieht, dürften auch übergreifende, ohne Rücksicht auf vergleichsweise partikuläre Interessen durchgeführte Aktionen einen einheitlichen sozialen Raum ausgeformt haben, der nach und nach mit dem staatlichen Gebilde gleichgesetzt zu werden pflegte. Neben der Kartographie ist in diesem Zusammenhang an die ersten landesweiten Statistiken und ein allspanisches Kataster zu denken. Ähnlich verhält es sich mit der ebenfalls ab der Mitte des 18. Jahrhunderts einset-

³ Vgl. zu diesem Ansatz P. BOURDIEU, *Esprits d'Etat. Genèse et structure du champ bureaucratique*, in: BOURDIEU, *Raisons pratiques. Sur la théorie de l'action*, Paris 1994, S. 99 ff.; für einen weiteren Anwendungsfall vgl. J.-M. SCHOLZ, *Policía. Zu Staat und Gesellschaft in der spanischen Neuzeit*, in: *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. von M. STOLLEIS, unter Mitarbeit von K. HÄRTER und L. SCHILLING, Frankfurt am Main 1996, S. 213–297.

zenden Kodifikationsbewegung. Sie suchte den juristischen Normenhaushalt unter anderem für das Zivilrecht und seinen Prozeß kognitiv auf den Punkt zu bringen.⁴

Es kommt hinzu, so jedenfalls Bourdieu und die konstruktivistischen Thesen im Rahmen einer neuen Erkenntnistheorie:⁵ Historische Strukturen scheinen in der Tat desto nachhaltiger verändert zu werden, je autorisierter, weil offensichtlich kompetenter diejenigen geschichtlichen Agenten sind, die über Klassifizierungen auf die gewohnten Wahrnehmungsmuster und damit auf die vorherrschende Sicht von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einwirken. Auch Rechtshistorie ist infolgedessen gehalten, schon bei der Aufstellung von Hypothesen jene Effekte einzukalkulieren, die etwa statistische Erhebungen nach sich ziehen. Doch wird es dabei hauptsächlich um Archivierungsmaßnahmen gehen, allem voran die erste moderne Organisation des spanischen Justizmaterials.

Mariano Die Pesceto⁶ verdankte seinen Aufstieg zum *magistrado* am *Tribunal Supremo* sicherlich zu einem Gutteil der Tatsache, daß er 1867 als erstinstanzlicher Richter von Alicante in Zusammenarbeit mit dem dortigen Urkundsbeamten, dem Notar Herrero, für diesen Ort ein zentrales Justizarchiv eingerichtet hatte. Alle Belobigungen seitens des Justizministeriums sowie die anschließende Verleihung einer der höchsten staatlichen Auszeichnungen, die feierliche Ernennung zum *comendador de número de la real orden de Isabel la Católica*, wurden damit begründet, Die Pesceto habe auf diese Weise der Rechtspflege einen unschätzbaren Dienst geleistet. Eine „decorosa administración de justicia“, letztlich justizielle Gerechtigkeit, hing aus der Sicht derer, die allgemein als besonders fachlich versiert galten, unmittelbar davon ab, daß so für den Raum Alicante ca. 13.800 Prozeßakten aus den Privatbüros der 46 örtlichen Notare zusammengetragen worden waren, um neben dem Gerichtssaal sicher und leicht zugänglich aufbewahrt zu werden. Dafür waren in der Schlußphase die Papiere zu ordnen, fachmännisch zu bündeln und die 403 *legajos* mit einem

⁴ J. PRO, Estado, geometría y propiedad. Los orígenes del catastro en España (1715–1941), Madrid 1992; J.-M. SCHOLZ, Spanien (Gesetzgebung zum Privatrecht im 19. Jahrhundert), in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von H. COING, III 1, München 1982, S. 397–686.

⁵ P. BOURDIEU, Ce que parler veut dire. L'économie des échanges linguistiques, Paris 1982, S. 99; SCHMIDT, Kognitive Autonomie (Anm. 1), insbesondere S. 13 ff.

⁶ Vgl. seine Personalakte im *Archivo Histórico Nacional* (Madrid), Unterfonds *Ministerio de Justicia, Jueces y Magistrados*: AHN JM 4378/2184.

Hinweisschildchen zu versehen. Möglichst exakte Indizes hatten eine schnelle Suche zu garantieren. Erst auf diese Art scheint effizientes richterliches Arbeiten auf Dauer gestellt worden zu sein. Allem Anschein nach war routiniertes Arbeiten anders nicht mehr vorstellbar, hing Gleichbehandlung in künftigen Entscheidungssituationen von solcher Ordnung ab. Gewinner waren demnach beide Teile. Zunächst zogen all die ihren Vorteil daraus, die die Initiative ergriffen hatten. Selbst Herrero wurde nicht vergessen. Seine vorläufige Ernennung zum Archivar durch Die Pesceto stieß am Ende auf ein positives Echo; Madrid war vollauf damit einverstanden. Aber abgesehen davon: Auch der Staat blieb nicht unberücksichtigt. Von nun ab sahen sich nämlich dessen Sachwalter vor Ort symbolisch um so mehr berechtigt, aufgrund einer effizienteren Rechtsprechung in private Streitigkeiten einzuschreiten, gegebenenfalls sogar die vorfindlichen Besitzstände umzuverteilen.

Stellt man die Performativität von Aussagen in Rechnung, wie sie auf verhältnismäßig zuverlässige, da realitätsnahe bzw. sozial adäquate Einblicke in die gegebenen Handlungszusammenhänge und ihre materiellen Dispositive zurückgeht, nimmt die Reaktion der unmittelbaren Kontrahenten nicht wunder. Bereits Beobachtungsanweisungen unterliegen derselben Regel. Und das gilt um so mehr, als Chaos, nur überzeugend genug suggeriert, den Wirkungsgrad erhöhen kann. Ganz in diesem Sinne ist das Plädoyer gerade der Neuerer des spanischen Staates zu deuten, etwa das Bild, das die hohe Ministerialbürokratie unter Leitung von Lorenzo Arrazola Mitte des letzten Jahrhunderts von einem wohlgeordneten Archivwesen vor Augen führte.⁷ Transparenz und staatliche Legitimität verschmelzen aus dieser, sich betont doktrinell gebenden Perspektive in eins. Zivile Gesellschaft, nicht zuletzt ihre Justiz, wurde vorstellbar; bislang erlittene Komplexität derart reduziert, daß Auswege aufschienen.

Offensichtlich war Wissen nicht mehr allein schriftlich abbildbar, sondern hatte weitergehend visualisiert zu werden. Arrazola und seine engsten Berater gaben hierfür das Stichwort von der institutionellen Reorganisation der spanischen Archive aus. Sie versprachen, daß alles, was sprachlich nicht mehr abklärbar sei, über die visuelle Anordnung der gesamten Materialien einsichtig werde. Jede rein rhetorische

⁷ L. ARRAZOLA et al., *Enciclopedia española de derecho y administración o nuevo teatro universal de la legislación de España é Indias*, III, Madrid 1850, S. 495 ff. (537).

Bewältigung von isolierten Problemen sollte der Vergangenheit angehören. Hieraus herrührende Unsicherheiten, gerade auch in Rechtsfragen, hätten dann ein Ende, lautet eines der schlagendsten Argumente. Die gleichzeitige Kritik an der forensischen Eloquenz, insbesondere der ministerielle Plan, der Advokatur die Richterausbildung zu entwenden,⁸ verweist freilich auf Rivalen, die von dem bisherigen Zustand durchaus profitierten. Erst handfeste Interessenkonflikte ließen die Neuordnung der Archivalien ins Zentrum der Diskussion rücken. Eine abstrakte Idee, Ordnung an sich, ob nun gesetzlich oder gar konstitutionell aufgegeben, hätte dieser Welt im Ergebnis relativ wenig gesagt. Dabei ist noch nicht einmal von den zusätzlichen Konkurrenten die Rede gewesen, die der staatlichen Verwaltung ab dem frühen 19. Jahrhundert namentlich in den Madrider und Barceloneser Großnotariaten erwachsen waren. Sie hatten ihren Aufstieg und damit ihre symbolische und ökonomische Führungsposition innerhalb eines sich allmählich abzeichnenden juristischen Feldes nicht zuletzt einer geordneten Protokollierung und Archivierung der notariellen Arbeit zu verdanken.⁹

Doch auch in anderen staatlichen Bereichen wußte man mit exakteren Kenntnissen zu glänzen. Hier hatte insbesondere die ständige Unterfinanzierung der öffentlichen Hand keine andere Wahl gelassen. Unter den Fachleuten war klar, daß ein höheres Steueraufkommen vor allem nach besseren Auskünften verlange, jede Veranlagung solange illusorisch bleibe. Mögen auch die sog. *amillaramientos* anfangs unzuverlässig und dem alles beherrschenden Klientelsystem eher Stütze gewesen sein: Über die katasterähnlichen Register und folglich über die topographische Erfassung hinaus sind es statistische Erhebungen jeglicher Art, nicht etwa nur zum Grundeigentum, die auf einmal den Ton angaben. Genannt sei nur die Enquete, welche Pascual Madoz erlaubte, nachdem er in der Finanzverwaltung tätig gewesen war und ab 1843 den Präsidentenposten in der zentralen *Comisión de Estadística* erhalten hatte, ein sechzehnbandiges *Diccionario geográfico-esta-*

⁸ Examen del proyecto de ley orgánica de tribunales presentado al gobierno por la comisión de códigos, in: El derecho moderno. Revista de jurisprudencia y administración 8 (1850), S. 7–12; zum Gesamtkomplex: J.-M. SCHOLZ, Conversion et accumulation. Sur la formation professionnelle du personnel judiciaire en Espagne, in: II. congreso internacional sobre las universidades hispánicas (Valencia, April 1995; hg. von M. Peset, im Druck).

⁹ J.-M. SCHOLZ, Katalanisches Notariat und Transformation des juristischen Feldes im 19. Jahrhundert, in: Ius Commune 15 (1988), S. 135–197 (161–162).

dístico-histórico de España y sus posesiones de Ultramar (Madrid 1848 ff.) zu verfassen.¹⁰ Spätestens in den fünfziger Jahren avancierte an den Universitäten neben der politischen Ökonomie die Statistik zur Pilotwissenschaft. Was an verschriftlichten Daten vorhanden war, hatte sich daran messen zu lassen. Hiermit waren Maßstäbe gesetzt worden, die auch über die soziale Position derer entschieden, die sich für vergleichbare Unternehmungen engagierten, ganz zu schweigen von denen, die untätig blieben. Ihrer Erfahrung nach mußte sich solche Nachlässigkeit rächen, würden sich diejenigen auf lange Sicht gesehen eine Vorzugsstellung erkämpft haben, denen es mittels des Staates gelungen war, diesen spezifischen Markt zu kontrollieren. Noch so unscheinbare Archivposten, mit denen die bescheidene Karriere ein wenig aufgebessert wurde, machen davon nicht die geringste Ausnahme.¹¹

Wer auch immer mehr Transparenz als andere versprach oder sich in der Tat als kompetenter erwies, wurde zugleich für andere tätig. Ob gewollt oder nicht, man unterschied sich für diesen Fall gemeinsam von Dritten, grenzte sich demnach in dem Maß aus, als die Oberhand behalten wurde. Dabei wiederum mußte logischerweise dem die Spitzenposition zufallen, der die Initiative ergriffen hatte, zumal, wenn er in der Folge nicht nur über institutionelle Garantien verfügen konnte, sondern obendrein über ausgesprochen gute Beziehungen. Nur diese verliehen dem Projekt unter den gegebenen Umständen die letzte Glaubwürdigkeit. Für das eine wie das andere waren anscheinend in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Bedingungen besonders günstig, als staatliche Archivierungsarbeiten modernen Zuschnitts einsetzten. Während sich das Gros längst damit abgefunden hatte, bestand unter den Protagonisten nicht der kleinste Zweifel daran, daß sich die Lage mittlerweile dramatisch zugespitzt hatte. Ihrer Beurteilung zufolge blieb alles zu tun. „Pocas cosas habrá habido mas descuidadas que los archivos“, stellte 1850 eine der neuen juristischen Zeitschriften fest. Namentlich die Justizakten, unsortiert und schlecht konserviert, befänden sich in einem jämmerlichen Zustand. Juristisch und paleographisch geschulte Fachleute seien aber

¹⁰ J. AGIRREAZKUENAGA ZIGORRAGA et al., *Diccionario biográfico de los parlamentarios de Vasconia (1808–1876)*, Vitoria 1993, S. 580–587 (mit weiteren Nachweisen).

¹¹ Vgl. die Personalakte des schulisch hervorragenden, aber zwischen 1851 und 1856 nie über Vertretungen hinauskommenen *promotor fiscal* und erstinstanzlichen Richters M. Santos Muñoz y Sánchez (AHN JM 4684/6259).

nicht in Sicht, geeignete Gebäude nicht vorhanden, finanzielle Mittel staatlicherseits nicht bereitgestellt, so die illusionslose Bilanz.¹²

Welche der Meldungen gesondert herausgegriffen wird, ist ziemlich gleichgültig. Die verheerenden Nachrichten, die um die Jahrhundertmitte in Madrid eintrafen, variieren nur leicht. Vom Raum Pamplona wurde ein „lamentable estado actual de los archivos“ gemeldet und nach ungewöhnlichen Anstrengungen gerufen. Das mittelspanische Albacete führte den desolaten Zustand auf die Tatsache zurück, daß sich die Papiere in den Händen der Dorfbürgermeister befänden. Deren Vorbildung sei völlig unzureichend (*profanes en el manejo de los papeles*); ihre Schreiber, anstatt eine Hilfe zu sein, müßten aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Wohin man auch blickt, das gleiche Fazit. Allenfalls wurde noch von zusätzlichen Widrigkeiten berichtet. So signalisierten die erstinstanzlichen Richter der Gemeinden Ciudad Rodrigo und Chelva, daß diese Orte im Augenblick über keinerlei Räumlichkeiten für eine sachgemäße Aufbewahrung verfügten. Bezeichnend ist auch, in welcher Weise Antonio Carbonel, ein Rentier (*propietario*), höheren Orts die Situation seines Heimatortes Valencia denunzierte. Danach hätten die Notare die ihnen als Gerichtsssekretären zugänglichen Justizpapiere verkauft, würden diese zur Fabrikation von Kartons und Kartuschen benutzt oder von den Advokaten und Prokuratoren zurückgehalten, um zu ihren Gunsten entweder unterdrückt oder bei passender Gelegenheit hervorgesucht zu werden, etwa wenn es sich um politisch brisante Prozesse handele. Und was das Gericht von Valladolid der zweiten fünfzig Jahre des 19. Jahrhunderts angeht, wurden Teilbestände der ehemaligen *Chancillería*, im Ancien Régime neben Granada Zentrum königlicher Jurisdiktion, öffentlich versteigert. Wenigstens war daran gedacht worden, hiervon Kordel für die Aktenpakete zu kaufen und mit dem verbleibenden Geld die dringendsten Reparaturen durchzuführen. Aber selbst dazu kam es nicht, so daß es auch weiterhin durch die Fenster hereinregnete und die Aktenberge verdarben.¹³

¹² Archivos, in: El foro español 3 (1850), S. 26–28.

¹³ Vgl. die Schreiben der *regencia de la Audiencia de Pamplona*, 20.5.1850 (Archivo Histórico Nacional (Madrid), Consejos suprimidos [AHN CS], legajo 52536[2]); der *Audiencia* von Albacete, 10.2.1850, und für Ciudad Rodrigo bzw. Chelva die Meldungen vom 9.2.1849 bzw. 25.11.1848 sowie für Carbonel das Schreiben vom 4.10.1847 (AHN CS, leg. 52536[1]); zu Valladolid: MARÍA DE LA SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, Historia del archivo de la Real Chancillería de Valladolid, Valladolid 1979, S. 267 ff., 285 ff.

Kompetenz, welcher Instanz auch immer, fand infolgedessen ein weites Betätigungsfeld. Gefragt war Sachverstand sowie ein ungewöhnliches Geschick, das noch verfügbare und derart verschriftlichte Konfliktwissen geordnet zusammenzuführen und darüber zu monopolisieren. Staatlicherseits dauerte dies allerdings länger, als es denen recht ist, die mit Blick auf die geschichtliche Legitimation des heutigen, konstitutionell verfaßten Rechtsstaates wie gebannt auf die großen Verfassungen starren und deswegen die Anfänge moderner Staatlichkeit und deren Rechtspflege auf die *Constitución* von Cádiz datieren, mithin auf das Jahr 1812. Im Fall der öffentlichen Archive sollten indes weit mehr als drei Jahrzehnte vergehen, bevor staatliches Metakapital auch von dieser Stelle aus aufgestockt werden konnte. Vorher war offenbar nicht daran zu denken gewesen. Privatinitiativen, nicht zuletzt aufgrund besonderer persönlicher Fähigkeiten, kamen bis dahin nicht zum Tragen, wohl auch, weil es an nachhaltiger Anerkennung gefehlt, kein Interesse daran bestanden, der Einsatz eben nicht gelohnt hatte. Von allen Schwächen abgesehen: Jetzt wurde immerhin ein Zeichen gesetzt. Auch wenn Hindernisse jeglicher Art den gewünschten Rhythmus beeinträchtigten, nunmehr begann staatliche Organisation in einem ihrer zentralsten Bereiche endlich konkretere Gestalt anzunehmen.

Der Anstoß hierzu kam diesmal aus dem Lager der hohen Madrider Ministerialbeamten, die als letzte Mandats- und Entscheidungsträger noch für die Richter in der Provinz das Wort ergriffen. Ohne daß damit einer deterministischen Mechanik das Wort geredet werden soll: Alles sieht danach aus, als ob die Karrieren von Sainz de Andino, González de Tejada und González Romero¹⁴ auf die hiesige Aktion zugelaufen wären. Denn als die Konkurrenz gleichartige Unternehmungen anmeldete und politische Unterstützung vorübergehend sicher schien, war zunehmend ein über Jahre erworbener Sinn für effiziente Organisation gefragt. Insoweit aber gleichen sich die drei Genannten. Unterschiede bei den Karriereprofilen traten dagegen in diesem

¹⁴ Zu Pedro Sainz de Andino vgl. F. SUÁREZ, A. M. BERAZALUCE, Estudio preliminar, in: Documentos del reinado de Fernando VII, ed. Suárez, Band V, 1: Pedro Sainz de Andino. Escritos, Pamplona 1968, S. 15–132, und A. GIL NOVALES, Diccionario biográfico del Trienio liberal, Madrid 1991, S. 597–598; zu Buenaventura González Romero: Ministerio de Justicia (Madrid), Archivo general, expediente personal 585/877; zu Benito González de Tejada: ebenda, expediente personal 584/869 (heute möglicherweise unter 580/593) und Guía de forasteros en Madrid, Madrid 1827 bis 1865 (Abteilung: Justizministerium).

Zusammenhang vorübergehend zurück. Speziell was die Justizmaterialien betrifft, versprach die gemeinsame Grunddisposition, sich wechselseitig dahingehend zu ergänzen, daß im Ergebnis zumindest eine Initialzündung ausgelöst wurde, die so schnell nicht ihres gleichen haben würde.

Sainz de Andino, nicht zufällig das prominenteste Mitglied dieser Gruppe, zeichneten Führungsqualitäten und Durchsetzungsgeschick aus. Nicht nur, daß die spanische Wirtschaft ihm seinerzeit bereits die erste Kodifikation des Handelsrechts verdankte. Hierher gehört auch seine Reformschrift von 1829. Angesichts äußerst schwieriger Zeiten hatte Sainz de Andino dort nach Auswegen für eine gesamtstaatliche Restauration gesucht. Fachliche Kompetenz in Archivdingen dagegen war Sache von González de Tejada. Dieser hatte seit 1819 den Beruf des Archivars im Justizministerium von der Pike auf gelernt; ab 1834 bis in die sechziger Jahre war er praktisch dessen Hauptarchivar; auf ihn gingen die Vorarbeiten für die erste landesweite Statistik des Justizpersonals zurück, der *escalafón general* der Jahre 1838 bis 1844. González Romero, ein Mann des Apparats, wie seine Posten im Justizministerium seit 1820 belegen, nahm ungefähr die Mitte zwischen beiden ein. Er brachte es 1837 für fünf Jahre zum zweiten Minister und, nachdem er dieses Amt 1847 ein weiteres Mal bekleidet hatte, 1851 gar zum Justizminister. Außerdem vermochte einer wie der andere auf glänzende Studienabschlüsse zu verweisen, was mit Sicherheit den Ruf verbesserte. Wer immer auf kulturelles Kapital hinweisen konnte, war anderen gegenüber sofort im Vorteil, als es im Kern um konzeptuelle Arbeit ging. Es traf sich deshalb gut, daß Sainz de Andino im entscheidenden Zeitpunkt, Ende der vierziger Jahre, unter Eingeweihten aufgrund seines Leitfadens für eine neue forensische Rhetorik von sich reden machte. Alle Gelehrtheit, die er bei dieser Gelegenheit demonstrativ zur Schau trug, sollte ihm nun an anderer Stelle zustatten kommen.

Auch was die soziale Kompetenz anbetrifft, standen die Vorzeichen ungemein günstig. Nimmt man Sainz de Andino, González Tejada und González Romero zusammen, verstand man es seit langem, sich in den Beziehungsnetzen hervorragend zu plazieren. Anderen wäre sicherlich die Reorganisation des gesamten Archivwesens nie anvertraut worden, mußte doch dabei voraussichtlich nachgefaßt werden, falls Überzeugungsarbeit nichts gefruchtet hatte. Spätestens jetzt schlug zu Buche, daß sich Sainz de Andino ab 1827 der besonderen Gunst eines López Ballesteros erfreut und dessen Ministerium zum damaligen Zeitpunkt

den überaus kühnen Versuch gewagt hatte, die öffentlichen Finanzen tatsächlich umzuorganisieren. Für Spanien wäre dies einer Revolution gleichgekommen, hätte sich doch auf diesem Weg ein wahrhaft staatlich organisiertes Gemeinwesen partiell erstmalig begründet. Vermittelt über die Richterbank des obersten Gerichtshofes, wobei an Persönlichkeiten wie Diego Martín de Villodres von der zweiten Kammer des Jahres 1838 zu denken ist, setzte sich dieser Einfluß bis hin zum Justizministerium fort. Bezeichnenderweise war von dort Vicente Cano Manuel gekommen, der damalige Präsident des *Tribunal Supremo*.¹⁵ Schon in den frühen zwanziger Jahren hatten sich dieser und González de Tejada im Justizministerium schätzen gelernt und war González Romero zu beiden gestoßen. Aufgewertet wurde eine derartige Vertrautheit durch die Freundschaft, die derselbe González Romero Mitte der vierziger Jahre mit Bravo Murillo knüpfte. Immerhin währte sich dieser um 1850 stark genug, die spanische Verwaltung insgesamt auf Reformkurs zu zwingen. Sich politisch anzupassen, fiel aus dieser Position heraus leicht. Bei solchen Beziehungen war die Wendemarke von 1834 für Sainz de Andino und González de Tejada kein Problem. Daß sie zuvor zu den erklärten Anhängern der alten Ordnung gehört hatten, fiel auf einmal nicht mehr entscheidend ins Gewicht. Sie wußten sich über kurz oder lang mit dem neuen liberalen Régime zu arrangieren. Nachhaltig Anstoß nahm jedenfalls keiner daran, vielmehr wog relationales Kapital, also die Masse der guten Beziehungen, momentane politische Unsicherheit auf. Anscheinend bewahrte es auch in diesem Fall davor, entsprechender Verfügungsmöglichkeiten verlustig zu gehen. Reiner Sachverstand, wofür namentlich González de Tejada steht, hatte und hat mit solchen Erschütterungen ohnehin weniger Schwierigkeiten.

Dermaßen gerüstet, etablierte sich Staatlichkeit, als am 7. Juli 1849 die Anordnung im Staatsanzeiger (*Gaceta de Madrid*) veröffentlicht wurde, bis hinunter zu den kleinsten Dörfern die Archive zu sichten. Außerdem war auf einen Fragebogen zu antworten, der möglichst alle Überlegungen zu einer kompletten, unter staatlicher Regie stehenden Neuorganisation der Archive abschöpfen sollte.¹⁶ Das Zirkular hatte Sainz de Andino unterschrieben, der damalige Generaldirektor der

¹⁵ Vgl. die Personalakten von Martín de Villodres (AHN JM 4704/6591) und Cano Manuel (AHN JM 4328/1554).

¹⁶ *Circular* vom 3.7.1849, in: Colección legislativa de España (CL), 47, Madrid 1850, S. 324–346.

spanischen Archive. Den Beifall heimste freilich González Romero ein. Ihm wurden offiziellerseits sowohl die Formulare (*cuadros*) für die Bestandsaufnahme (*estados*) als auch der Fragenkatalog (*interrogatorio*) und die zugehörigen Einzelanweisungen gut geschrieben.¹⁷ Doch wie seit langen Jahren war vermutlich González de Tejada entscheidend zur Hand gegangen, seinerzeit Mitglied einer mit derartigen Aufgaben betrauten Sonderkommission und Sekretär derjenigen *Junta Superior Consultativa de Archivos*, die das Vorhaben am 17. Juni 1849 absegnete.

Die eingehenden Antworten hätten einen Plan vorzubereiten gehabt, der alle Dokumentenmassen erfaßt, hauptsächlich die neuen Notar- und Justizarchive. Dementsprechend sehen die Informationen aus: Es geht vornehmlich um deren Finanzierung; geeignete Gebäude werden hiernach ausgesucht; Personal wird daran gemessen und Vorschläge, wie das Material zu ordnen sei, haben vor allem unmittelbar einschlägige Schriftstücke im Blick. Daher auch die Eile und Präzision der mehrseitigen Instruktionen, der kostenaufwendige Druck und die organisierte Versendung. Hauptansprechpartner sind nicht von ungefähr die obersten Distriktgerichte, die *Audiencias Territoriales*. Eigentlich hätte Transparenz geboten, daß Madrid auch insoweit gleich zu Beginn mit gutem Beispiel vorangeht, bis in die Formulierung der Fragen hinein. Wenn diese trotzdem weitschweifig und deshalb mißverständlich ausfielen, hat das mit der üblichen Rhetorik zu tun, d. h. mit einer Rationalität, die sich zwangsläufig nur unter größten Schwierigkeiten von einer ihr korrespondierenden, übergreifenden sozialen Logik zu trennen weiß. Schließlich durfte man es auch in diesem Fall mit keinem verderben. Daß gelegentlich mit aller Schärfe an die Regel erinnert wurde, signalisiert die weite Marge und damit jene Flexibilität selbst im Einzelfall, ohne die eine derart relational verfaßte Gesellschaft unmöglich Gestalt annehmen kann. Beleg dafür seien die mehrfachen Ermahnungen an das Gericht in Burgos, endlich exaktere Auskünfte einzusenden.¹⁸

¹⁷ Vgl. die Sonderakte Nr. 23, *espediente relativo a los cuadros, modelos é instrucciones que se han mandado a los directores de distrito, provincia y partido, para que evacuen todo lo que en ellos se contiene*, mit der Notiz vom 5.4.1849, sowie die Anweisung vom 16.6.1849 und das Sitzungsprotokoll vom 17.6.1849 (AHN CS, leg. 52536[1]).

¹⁸ *Espediente general sobre los interrogatorios y [estados] remitidos a todos los directores de distrito, circulares de 3 de julio de 1849*, Abschnitt: distrito de Burgos, verwaltungsinterner Entscheidungsvorschlag (*nota*) zum Resümee der Schreiben vom 10.8. und 25.9.1850 (AHN CS, leg. 52536[1]).

Zur Unterstützung kamen eine Reihe objektivierender Maßnahmen hinzu. Besonders diejenigen, die ohnehin auf der Gewinnerseite gestanden hatten, durften hieraus berechnete Hoffnungen auf zusätzliche Hilfe in ihrem Kampf um die besten Plätze schöpfen. Auch Staatsbildung kam einen weiteren Schritt voran. Wie im hiesigen Fall an der Verstaatlichung von Privatinitiativen ablesbar wird, werden öffentliche Institutionen von einer Herrschaftsökonomie regiert, der zufolge der vorhandene Apparat möglichst im richtigen Moment, bei allergeringstem Aufwand und weitestgehend sachadäquat zu mobilisieren ist. Insofern erwies sich die pompöse Einsetzung einer Nebenstelle, die einerseits lose an das Justizministerium angebunden wurde, andererseits einzig der totalen Neuorganisation des Archivwesens verpflichtet war, unter den gegebenen Umständen als ein besonders umsichtiger Schachzug. Organisationell war bis zu einem gewissen Grad Sicherheit bei hoher Flexibilität gewährleistet. Das gewaltige Risiko, welches man erfahrungsgemäß einging, wurde dadurch gemindert, daß man dieser *Junta* kraft königlichen Dekrets vom 5. November 1847 auf dem üblichen Weg amtlich Gestalt verlieh. Bereits am darauffolgenden Tag erging eine zusätzliche Verordnung mit noch ausgefeilteren Einzelbestimmungen.¹⁹ Realistisch war beides im Grunde nicht. Vieles davon stand immer nur auf dem Papier. Trotzdem war hiermit ein Organisationsrahmen in der gebotenen Form vorgegeben. Seine Umsetzung würde aufgrund der Detaillierung und angesichts der bisherigen Erfahrungen um so mehr dem freien Spiel der Durchsetzungsmöglichkeiten gerecht werden, weshalb der Plan guten Gewissens und nicht ohne jegliche Aussicht auf Erfolg den Wechselfällen spanischer Verwaltung überantwortet werden durfte. Lorenzo Arrazola, der die eine wie die andere Vorschrift als Justizminister unterzeichnete, hatte jedenfalls für sich und die Seinen den ersten Pluspunkt gut gemacht.

Dieselbe Pragmatik läßt sich bis hin zur Großenquete des Jahres 1849 verfolgen. Gerade weil der Rahmen so extrem weit ausgelegt worden war, enttäuschte alle künftige Institutionalisierung die so geweckte Erwartung weniger, als daß sie diese bestätigte. Dazu zählt die amtliche Begründung im Vorspann des Einsetzungsdekrets, insofern das erschreckende Bild von Spaniens Justizarchiven ein übriges Mal nachgezeichnet und mit dem Brustton der Überzeugung lauthals

¹⁹ CL 42 (1847), S. 295–303 bzw. 304–306.

das Gegenteil angekündigt wird. Dem entspricht ferner die Eröffnungssitzung der *Junta Superior* vom 19. Dezember desselben Jahres, ja selbst noch die gewissenhafte Protokollierung dieser Zeremonie. Ähnliches ist für das zweite Treffen richtig und die dabei umgehend mit dem Ziel ernannte Kommission, schnellstmöglich für eine interne Verfahrensordnung zu sorgen. Ergebnis ist der *reglamento* vom 17. April 1848. Da werden typischerweise zwar fixe Arbeitszeiten postuliert, deren Festlegung allerdings dem jeweiligen Präsidenten anheimgestellt (Art. 2). Weiterhin ist charakteristisch, daß die Zahl der nachgeordneten Mitarbeiter (*auxiliares*), von denen letztlich alles abhing, ausdrücklich nicht begrenzt wurde; hierüber sollte der Arbeitsanfall entscheiden (Art. 12). Die Untergliederung der *Junta* in Sektionen mit Spezialaufgaben setzte bis zum Mai 1848 zusätzliche Zeichen der gleichen Art. Für die Betroffenen bestand offensichtlich kein Widerspruch zwischen dieser auf den ersten Blick vagen, tatsächlich aber situativen Ordnung und einer ganz Spanien erfassenden staatlichen Regulierung des Informationshaushaltes. Gegenstimmen sind nämlich nicht bekannt.²⁰

Man entsprach nur den heimischen Erwartungsstrukturen, all dem, womit sich schon die letzten Generationen hinsichtlich eines quasi inexistenten Staates zufriedengegeben hatten, wenn ziemlich als erstes der Vorsitz geregelt wurde, die „orden de preferencia para las presidencias de la Junta Superior de Archivos“.²¹ Das Kapital der Ehre, über das Mitglieder dieses Gremiums per se verfügten, erfuhr bei solchem *ranking* auch gegenüber Außenstehenden eine zusätzliche Feinabstufung. Unter dem Strich überwiegen symbolische Aufwendungen bei weitem die materiellen. Um institutionelle Garantien in diesem Sinn handelt es sich, wenn innerhalb der *Junta* erste Entwürfe für Personal- und Gehaltslisten zirkulierten sowie die Posten ab Dezember 1847 unablässig verteilt und umverteilt wurden.²² Die langsame Aufstockung der Subalternen erlaubte staatliches Kapital

²⁰ Zu den ersten Sitzungen, Ernennungen wie zum Entwurf und der Annahme des internen Reglements vgl. Comunicaciones entre el Ministerio y la Junta Superior Consultativa de Archivos (1847–1848) (AHN CS, leg. 52536[3]); Cap. 1º. del orden y disciplina interior de la secretaría ... (undatiert) und die mit der „Acta solemne de instalación de la Junta Superior Directiva de Archivos“ (19.12.1847) beginnende Protokollserie (beides: AHN CS, leg. 52536[1]).

²¹ AHN CS, leg. 52536[1].

²² Nota de los auxiliares sin sueldo de la Dirección General de Archivos, etwa April 1849; Mariano Soler, Relación de los empleados con sueldo destinados a la secretaría de esta Dirección General, 23.4.1851 (AHN CS, leg. 52536[1]).

in dem Maß zu erhöhen, als sich die Klientelbeziehungen zwischen den jeweils Begünstigten und denen verfestigten, die über teils nicht einmal bezahlte Posten entschieden. So gesehen und ohne, daß es zu Widersprüchen kommen müßte, ist aber die Akkumulation von sozialem bzw. relationalem Kapital zum Vorteil aller Beteiligten gleichzeitig ein Gradmesser für die praktische Entstehung und weitere Strukturierung des spanischen Staates. Seine homogene Dokumentation dringend an und hätte deshalb noch in den kleinsten Arbeitstechniken ihren Niederschlag zu finden, schärfte die *Junta Superior* im September 1850 in Kritik an dem konfusen Bericht über die Notararchive im Raume Burgos ein.²³ Deswegen überrascht es schließlich nicht, daß das Verzeichnis der Gegenstände, über die die oberste Archivkommission verfügte, Sachgüter ausweist, deren eigentliche Bedeutung im Immateriellen liegen. Auch zum Vorteil staatlicher Justiz wurde hieran nicht im geringsten gespart. Diesbezüglich sind die feinen Unterschiede zu erwähnen, welche bei der Ausstattung des Sitzungssaals, des Amtszimmers des Generalsekretärs und des zentralen Madrider Schreibbüros im Hinblick auf die vorgegebenen und hierüber zu bekräftigenden Entscheidungsstrukturen gemacht wurden. Überstrahlt war alles von zwei goldgerahmten Ölbildern der Stifterfiguren, als die die Königin und der amtierende Justizminister Arrazola auf diesem Hintergrund zu interpretieren sind.²⁴

Worauf die neuen Archive gründen sollten, dürfte für das Spanien jener Jahre anhand zweier Phänomene begreiflich werden. Einmal daran, daß sich ab September 1848 in der Tat örtliche Archiv-*Juntas* etablierten, also der Versuch unternommen wurde, lokale Machtgeflechte vor Ort in den Griff zu nehmen, soweit man dort nicht den Spieß umdrehte und seine eigenen Positionen ausbaute.²⁵ Zum anderen wurden um jeden Preis diskursive Energien freigesetzt, in Anbetracht der finanziellen Engpässe unbestreitbar die billigere Lösung. Das trifft bereits auf die soeben erwähnte Eröffnungszeremonie zu, als das allen bekannte Gründungsdekret nochmals zur Verlesung kam und Arra-

²³ Schreiben vom 11.9.1850 (AHN CS, leg. 52536[2]).

²⁴ Inventario de los enseres correspondientes a la Dirección General de Archivos, que se entregan al gefe de Mesa del Ministerio de Gracia y Justicia, D. Benito González (de) Tejada ... (undatiert) (AHN CS, leg. 52536[1]).

²⁵ Vgl. die Übersicht in AHN CS, leg. 52536(1): Extracto de las comunicaciones recibidas hasta el día de la fecha (= 29.9.1848) de los regentes de las Audiencias y juzgados de 1ª instancia para la instalación de las juntas subalternas en virtud de lo mandado en real orden de 26 de agosto del año actual.

zola das Wort ergriff, um erneut die Vorteile rhetorisch auszuschmücken. Und es spricht für sich, daß bei der Registrierung der eingehenden Post in einer Sonderspalte minuziös vermerkt wurde, ob sich die jeweilige lokale *Junta* auch wirklich über eine formvollendete Eröffnungsrede konstituiert und der Nachricht hiervon der entsprechende Text beigelegt hätte, so daß man sich in Madrid vom Wahrheitsgehalt der Mitteilung überzeugen konnte. Wie aus den Zusammenfassungen hervorgeht, war man da, wo es zur Einsetzung kam, durchgehend bemüht, den Eifer der Juntamitglieder anzustacheln. Ohne eine solche Flankierung wären sicherlich die Erfolgsaussichten von vornherein gering gewesen. Daher die Madrider Kontrolle und ein dementsprechendes Interesse der Redner, wie in Teruel wohl meist der örtliche Richter, daß man sogleich im Justizministerium von diesem Ereignis erfuhr. Was auf diese Art aktenkundig geworden war, so wußten nicht nur die in solchen Dingen Erfahrensten, würde eines Tages der Karriere förderlich sein. Eine Garantie dafür gab es freilich nicht, dazu waren die Zeiten zu stürmisch und die *amigos* zu unsichere Kandidaten.²⁶

Doch welcher Transparenz (*claridad*) ein derart verfaßtes Gemeinwesen aufrufen sollte, verrät die Enquete von 1849. Bereits der Fragenkatalog läßt die Schwerpunkte errahnen, nämlich wie auf einer neuen materiellen Basis ein uniformes und deshalb funktionierendes System errichtet werden kann. Den Umständen entsprechend und deshalb mitnichten paradox war hierfür einerseits das Aktenmanagement zu entpersönlichen, in anderen Fällen hingegen persönlicher zu gestalten. Letzteres hieß vor allem aus dem praktischen Wissen darum klug werden, daß abstrakte Regeln in Spanien nur schwerlich eingehalten werden. Bei prinzipiell hoch personalisierten Beziehungen gestattet die soziale Logik bis zum heutigen Tag andere Wege. Abhilfe wird eigentlich nur von einer straffen Befehlshierarchie erwartet. Gehorchen (*obedecer*) lautet das Schlüsselwort, während selbstbestimmte Normerfüllung (*cumplir*) unerreichbar erscheint, weil jeder mann um die Respektierung des anderen weiß und damit spezifische Normdurchsetzung immer unkalkulierbar bleibt. Die Forderungen der Gemeinden Albacete, Pamplona, Vitoria und Belorado stimmen in etwa darin überein, daß vor allem anderen ein Pflichtenkanon aufzu-

²⁶ Siehe die teils tabellarischen Regesten (*extractos*) vom September und Oktober 1848 (AHN CS, leg. 52536[1]).

stellen sei. Ihrer Meinung nach gliche strengste Überwachung durch den unmittelbaren Vorgesetzten die fehlende Arbeitsmoral mit Sicherheit aus. Gehorsam hätte die Grundlage für alles weitere zu sein.²⁷ Dem griff vom Tenor her Sainz de Andino in seinem Privatgutachten zur Archivierung der Justizmaterialien nur voraus.²⁸

Ebenfalls bei den Amtsträgern setzte man an, als es um die finanziellen Anreize für das Archivpersonal, folglich dessen Gebührenordnung (*aranceles*) und fixe Besoldung (*sueldo*) ging. Einschlägige Initiativen wurden ja auch ansonsten prämiert, wie der Fall von Die Pesceto bewies. Doch weil wahrscheinlich unvorstellbar, fehlt es fast immer an konkreten Vorschlägen zur systematischen Ausbildung und übrigen Professionalisierung der Archivbediensteten. Zwar wurden für das Personal des zur gleichen Zeit geplanten Archivs des Justizministeriums Rechts- und Archivkenntnisse verlangt. Vorübergehend scheint sich sogar die Arbeit der untersten Chargen ausdifferenziert zu haben. Sainz de Andino lag somit im Trend, als er von oben herab, wenngleich vage, von den besonderen Fähigkeiten des Justizarchivars sprach, allerdings charakteristischerweise nur von dessen Untergebenen paläographische und Sprachkenntnisse verlangte.²⁹ Anders dagegen auf dem flachen Land. Da ging es auch für die Zukunft vorwiegend um disziplinäre Verantwortlichkeit, die durch eine bei Amtsantritt zu leistende Bürgschaft zu sichern wäre.³⁰ Mehr Unbestechlichkeit und direkte, strikteste Kontrolle zu empfehlen lag den Kennern der Materie schon näher.³¹

Schließlich stand im Katalog der Wünsche obenan, daß die Unterbringung der Archivalien optimiert und unbedingt für eine visuelle

²⁷ Albacete. Contestación al interrogatorio remitido en 3 de julio de 1849, 24.6.1850 (AHN CS, leg. 52536[1]); Regencia de la Audiencia de Pamplona. Respuestas a las preguntas del interrogatorio, 20.5.1850; juzgados de Vitoria und Belorado, in: Dirección de Archivos del distrito de la Audiencia Territorial de Burgos. Contestaciones al interrogatorio remitido por la Dirección General de Archivos del Reyno en circular de 3 de julio de 1849, 26.5.1850 (AHN CS, leg. 52536[2]).

²⁸ P. Sainz de Andino, Memoria sobre arreglo de archivos judiciales, 5.1.1850 (AHN CS, leg. 52536[1]).

²⁹ *Real decreto* vom 10.6.1851 (CL 53 (1851), S. 255 [Art. 9]); zur Ausdifferenzierung vgl. Guías de forasteros (Anm. 14) 1848–1851; zu Sainz de Andino vgl. Anm. 28.

³⁰ Juzgado de Agreda, in: Dirección (Anm. 27); Zwischenbericht der *Junta Superior* an Justizministerium auf der Basis der Antwort aus Pamplona, 6.6.1850 (beides: AHN CS, leg. 52536[2]).

³¹ Juzgado de Tolosa; (Distrito de Valencia), Contestación a las preguntas del interrogatorio, 14.2.1850 (beides: AHN CS, leg. 52536[2]).

Entzerrung der Bestände gesorgt werden müsse. Mit der privaten Aufbewahrung, etwa bei den Notaren,³² wollte man sich in Zukunft nicht mehr begnügen. Sainz de Andino verlangte kurz gesagt nach staatlichen Gebäuden.³³ Wo freilich zunächst gegen Durchstechereien oder das simple Verlegen der Akten anzugehen war³⁴ und jeder um seine Papiere kämpfte, da bereits die dezentrale Aufbewahrung zur Disposition stand, war doch keineswegs ausgemacht, ob nicht gleich zentrale Großarchive die bessere Lösung wären,³⁵ dort blieb für andere Träume wenig Raum. Das Auffinden der Dokumente stellte im Alltag nachweislich eines der dringendsten Probleme dar, zweifellos dringender, als es von der Provinz her gesehen die überdimensionierten Madrider Projekte waren. Und Details wurden angesichts dessen nebensächlich, daß schon der Transport der Dokumente in die etwaigen neuen Archive als ein schier unüberwindliches Hindernis erkannt worden war,³⁶ von deren baulicher Qualität, dem vorsichtigen Umgang mit der ohnedies spärlichen Heizung und elementarster Sauberkeit gar nicht zu reden.³⁷ Transparenz war davon abgesehen bestenfalls noch insoweit denkbar, als es um die Anordnung der Archivalien ging. Deren Klassifizierung und Erschließung über subtilste Verzeichnisse öffnete Spekulationen Tür und Tor. Wenn, dann wurde vorwiegend über diese Frage, den *buen orden*, länger nachgedacht.³⁸ Hier konnte jeder ohne weitere Verpflichtung seine intellektuellen Fähigkeiten vorführen und dabei sprachlich brillieren, zumal es an einem dankbaren und insoweit jedenfalls kundigen Publikum nicht fehlte.

Nun wäre es aber falsch, von der Warte einer rational-kapitalistischen Gesellschaft aus einmal mehr nur das übliche Scheitern zu konstatieren. Systemtheorie greift tendenziell zu kurz, wo sie für die periphere Moderne behauptet, dort müßten geradezu die komplexen sozialen Systeme in der selektiven Funktion gegenüber ihrer über-

³² Juzgado de Durango, in: Dirección; Regencia Pamplona (beides: Anm. 27).

³³ Sainz de Andino, Memoria (Anm. 28).

³⁴ Juzgado de Burgos, in: Dirección; Albacete, Contestación (beides: Anm. 27).

³⁵ Regencia Pamplona (Anm. 27); *Junta Superior de Archivos* an Justizministerium, unter Bezugnahme auf die Einsendungen von Oviedo und Pamplona, 11.6.1850 (AHN CS, leg. 52536[2]).

³⁶ Regencia Pamplona; Albacete, Contestación (beides: Anm. 27).

³⁷ *Juzgados* von Sedano, Castrourdes und Lerma, in: Dirección (Anm. 27).

³⁸ Vgl. nur Albacete, Contestación; Regencia Pamplona (Anm. 27); Valencia, Contestación (Anm. 31).

komplexen Umwelt versagen.³⁹ Richtiger ist, daß sich Effizienz oder Ineffizienz nach der jeweils vorherrschenden sozialen Logik bemißt und nicht von einer abstrakten, allgültigen Metaebene aus beurteilt werden darf. Bei allen methodischen Unterschieden wird die neuere Anthropologie des Mittelmeerraumes nicht müde, vor rationalistischen Fehlschlüssen zu warnen.⁴⁰ Dafür entstammen zu viele Außenbeobachter relativ versachlichten sozialen Formationen. Bei hochgradig personalisierten Beziehungen, einer sozial überdeterminierten Gesellschaft, stellen sich auch beim Bürokratisierungsprozeß dort Erfolge ein, wo andernorts die Ausbildung von staatlichem Kapital zu Recht bezweifelt würde. Was zu den Erwartungsstrukturen gesagt wurde, beläßt – nunmehr mikrohistorisch gewendet – desorganisierter Flexibilität ihren Eigenwert.

Zugegebenermaßen entbehrte sogar das Archiv des Justizministeriums noch 25 Jahre später jeglicher Ordnung. Dem eigenen Urteil nach befand es sich in „el más lamentable estado“, insofern der Bibliothek vergleichbar, die personell und von den Mitteln her völlig unzureichend ausgerüstet war. Ungeachtet dessen wurde bei den Plänen von 1873 gleich der juristische Doktorgrad für den dortigen Hauptarchivar und eine sachliche Eingangsprüfung für seine Untergebenen verlangt. Bei der *Audiencia* von Sevilla fand sich noch Ende der achtziger Jahre gerade mal ein Bewerber für den zunächst ehemaligen Militärs vorbehaltenen Archivposten. Neben der schlechten Besoldung war dann aber mit dieser Stelle persönlich wenig Staat zu machen, was dem Staat in dieser personenzentrierten Gesellschaft nicht zuträglich sein konnte. Wie die Empfehlungsschreiben andeuten, galt der Platz eher als bescheidene Versorgungseinrichtung für jene, die einem am nächsten standen.⁴¹

Es handele sich schließlich, so die Valencianer *Audiencia* entschuldigend, bei einer derart durchorganisierten Archivierung, wie der vom Ende der vierziger Jahre, um eine bisher in dieser Weise nie angegan-

³⁹ M. NEVES, Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne. Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation des Falls Brasilien, Berlin 1992, S. 77.

⁴⁰ Z. B.: C. GIORDANO, Die Betrogenen der Geschichte. Überlagerungsmentalität und Überlagerungs rationalität in mediterranen Gesellschaften, Frankfurt am Main 1992.

⁴¹ Zu beidem vgl. *real decreto* vom 12.11.1873 und Durchführungsverordnung vom 25.11.1873 (CL 111 (1873), S. 749 ff. und 869 ff.); Personalakte J. León Borrajo (AHN JM 4795/8488).

gene Aufgabe, „una materia enteramente nueva“.⁴² Sieht man von den persönlichen Prestigegewinnen der Reformer ab, hatten möglichst hoch gesteckte Ziele neben anderem Begeisterung und Mitnahmeeffekte auszulösen. Vorankommen wurde von den Zeitgenossen automatisch an den objektiv gegebenen Möglichkeiten gemessen, weshalb höchst selten auf die Versprechen zurückgekommen wurde, zumindest nicht in dem Umfang, wie es uns beim Ausmaß des Scheiterns normal vorkäme. Kurz, die Erwartungen waren eben andere. Die Beschäftigung mit der spanischen Justiz und ihrer Verwaltung zwingt unablässig zu dem Eingeständnis, daß es für den Erfolg noch kein ubiquitäres und allverbindliches Kriterium gibt. Über Profite entschieden und entscheiden bis zum heutigen Tag die Verhältnisse, sowohl was die Art angeht als auch die Höhe.

Die Ambivalenz von Staatlichkeit zeigt sich bei solchen Bedingungen gleich anfangs. Kaum war die *Junta Superior* einberufen, erhielt sie im November 1847 vom Justizministerium den Auftrag, einen seit 1841 anliegenden Vorgang zu begutachten (*informe*), wo und wie nämlich in den überseeischen Besitzungen nach Beendigung des Prozesses die Strafprozeßakten zu verwahren seien. Eine solche Anfrage aus dem kubanischen Puerto Príncipe mußte unweigerlich die doch für größere Ziele bestimmte *Junta* bei ihrer Arbeit stören. Andererseits hatte man aber damit endlich punktuell eine institutionelle Lösung gefunden: Der liberale Staat, selbst wenn er auf ein Verfahren zurückgriff, das von den großen *Consejos* des Ancien Régime bekannt ist, hatte sich zwar nur im Detail, dafür aber so gut es ging bemerkbar gemacht.⁴³

Im Vergleich kleine Anerkennungsgewinne zählten um so mehr, als 1849 nicht einmal die Aufbewahrungsorte feststanden, zu denen sich das Justizministerium Zugang verschaffen wollte, und dies wiederum davon abhing, ob man überhaupt Instanzen ausfindig machen könnte, die den Archivbediensteten für ihre Suche ein festes Gehalt und eine Aufwandsentschädigung zahlen würden. Die Definition des öffentlichen Raums und seiner Archive erwies sich zu Zeiten anhebender Staatlichkeit als äußerst schwierig. Anhand der dringenden Empfehlung an die Befrager, es im Zweifelsfall erst auf gutem Wege zu

⁴² *Audiencia Territorial* (Valencia) an *Junta Superior de Archivos*, 6.5.1850 (AHN CS, leg. 52536 [2]).

⁴³ *Comunicaciones* (Anm. 20), n. 2^o (22.12.1847); zur Begutachtung vgl. den undatierten Entwurf „Este expediente ... Junta superior“ (AHN CS, leg. 52536 [3]).

versuchen, wird eine Gemengelage offenbar, die bei realistischer Einschätzung nichts Gutes, vor allem keine schnelle Lösung versprach. Ansonsten wäre es nicht nötig gewesen, ausdrücklich dazu anzuhalten, möglichst *amistosamente* und unter Ausnutzung der wohletablierten Beziehungen vorzugehen, demnach offene Konflikte mit den übrigen *autoridades* zu meiden und nur im Notfall auf das regierungsamtliche Instrumentarium zu rekurrieren. Weitblickend genug erklärte sich die Erhebung des Jahres 1849 aus demselben Grund von Anfang an mit der Zusendung von Teilergebnissen zufrieden.⁴⁴

Um das gesamte Unternehmen nicht zu gefährden durfte an einem nie der geringste Zweifel aufkommen: Altrechtsinhabern stand ein Anspruch auf Entschädigung zu. In bezug auf die Notarfamilien gab Sainz de Andino selbst eine dahingehende feierliche Erklärung ab. Ähnlich die *Audiencia* von Burgos, als sie unter Hinweis auf die Unantastbarkeit des Eigentums für eine äußerst vorsichtige Trennung von notariellen und Archiven anderer Art plädierte. Sie verwies darauf, daß sich in ihrem Distrikt rund 51.000 Justizakten in Notarbesitz befänden.⁴⁵ Und Coruña unterstrich, inwieweit die Notare und ihre Angehörigen überwiegend von den Einkünften lebten, die sie gemäß der Gebührenordnung für beglaubigte Kopien erhielten.⁴⁶ Nicht vergessen sei endlich, daß die Prozeßpapiere, die nach derselben Quelle in den galicischen Dörfern hauptsächlich bei den Gemeindeverwaltungen lagerten, für jegliche Manipulation bereit standen. Wie von selbst fällt dabei Antonio Carbonel ein, dessen Denunziation zufolge auch im Raum Valencia hiervon immer wieder in vergleichbarer Weise Gebrauch gemacht wurde – eine günstige Gelegenheit, der man sich nicht so leicht und allenfalls um einen hohen Preis begeben wollte.

Den größten Widerstand hatte der neue Staat freilich von der Kirche als dem institutionell gesehen immer noch stärksten Gegner zu gewärtigen. Bei ihr, so scheint es, erlitt dieser beim ersten Anlauf ein totales Fiasko. Sei es, daß im Bezirk Coruña alle Dokumente ohne weitere Begründung zu Kirchengut erklärt wurden, sei es, daß in Pamplona hinhaltend geantwortet und staatlicherseits vor diesem

⁴⁴ Vgl. zu allem *circular* vom 3.7.1849 (Anm. 16), Art. 2, 4, 7 und 9.

⁴⁵ Sainz de Andino, Memoria (Anm. 28); Burgos. Contestación al interrogatorio, 29.7.1850 und Resumen general de los archivos de la fé pública ecstistentes en el distrito de Burgos, 22.2.1851 (beides: AHN CS, leg. 52536[2]).

⁴⁶ Coruña, Interrogatorios, 31.3.1851 (AHN CS, leg. 52536[2]).

Hindernis aufgegeben wurde. Zuvor hatte man mehrfach in Erfahrung bringen wollen, welche Papiere das Domkapitel von Pamplona verwahrte und ob nicht solche von öffentlichem Interesse darunter waren.⁴⁷ Jedenfalls wußte man nun, woran man war. Legt man indes bescheidenere Maßstäbe an, hatte sich der Staat trotz allem durchgesetzt. Wobei für die Kirche hinzukommt, daß obendrein mit den Militärorden zu rechnen war und infolgedessen mit einem Potential, das aus riesigen Ländereien mit einer entsprechenden Gerichtshoheit bestand. Es ist für den Grad des Streits um eine wirksame Kontrolle der Informationsströme symptomatisch, daß der staatliche Vertreter in Calasparra (Murcia) stets aufs neue vor verschlossenen Türen stand, da der Orden *San Juan de Jerusalén* den Zugang zu seinem örtlichen Archiv kurzweg verweigerte. Nicht umsonst hatte derselbe Militärorden wenige Jahre zuvor die Papiere seines Großpriorats Navarra vor den Wirren des Karlistenkrieges aus Pamplona nach Zaragoza in einen eigenen Palast gerettet.⁴⁸

Wie trostlos auch immer die Auskünfte waren, auf Seiten der Zentralverwaltung hatte sich der Informationsstand zweifelsohne gebessert. Von jetzt ab gab wenigstens die materielle Basis weniger Rätsel auf. Dafür aber ist es typisch, daß sich die lokalen *Juntas de archivos* in vielen Fällen mangels bezahlter Hilfskräfte, ja wegen fehlender Versammlungslokale, nur unter allergrößten Schwierigkeiten konstituieren konnten. Die Madrider *Junta Superior* vermochte noch 1851 einen Fachbeamten ihrer Statistikabteilung nicht zu halten, weil für ihn keine Haushaltsstelle vorgesehen war.⁴⁹ Auch hinsichtlich der Archivegebäude wußte man etwas besser Bescheid. Insofern stimmen alle Meldungen mit denen der Distrikte Barcelona und Albacete überein.⁵⁰ Etwa zur Hälfte war an ehemaliges Kirchengut gedacht, als

⁴⁷ Für Coruña vgl. Anm. 46; für Pamplona siehe den Briefwechsel zwischen der dortigen *Audiencia Territorial* und der *Junta Superior* vom 24.2., 27.6. und 13.8.1850 (mit verwaltungsinterner *nota* (Quintanilla) vom 4.9.1850); alles: AHN CS, leg. 52536[2].

⁴⁸ Vgl. Archivjunta Albacete an *Junta Superior*, 10.2.1850; J. M. MURUZÁBAL AGUIRRE, *Bibliotecas, archivos y documentos de la Orden de San Juan de Jerusalén en Navarra*, in: *Memoria ecclesiae* (Asociación de Archiveros de la Iglesia en España, Oviedo) 6 (1995), S. 249–270.

⁴⁹ *Consulta* der *Junta Superior* an Justizministerium, 11.11.1848 (Comunicaciones, Anm. 20); Sainz de Andino zu Postenbitte von J. Coll, 26.3.1851 (AHN CS, leg. 52536[1]).

⁵⁰ Albacete, Contestación (Anm. 27); Estado de los locales que con arreglo de la pregunta 5ª del interrogatorio [] en los directores de prov(inci)a y partido del distrito de Barcelona, 29.3.1851 (AHN CS, leg. 52536[1]).

von geeigneten Baulichkeiten gesprochen wurde. Im übrigen hoffte man, bei den Gemeinden unterzukommen oder Privathäuser anzumieten, falls öffentliche Gelder bereitgestellt würden und nicht bereits andere staatliche Stellen (*Guardia civil*, Schulen usw.) die Hand darauf gelegt hätten. Soviel jedenfalls war allen klar geworden: Beim Verteilungskampf bestehen für eine staatliche Archivverwaltung mit großer Wahrscheinlichkeit nur minimale Chancen.

In Anbetracht des Defizits der öffentlichen Hand und der teils immensen Summen, die in der Provinz für eine sachgemäße Archivierung für nötig gehalten wurden, fiel die Antwort des Justizministeriums äußerst pragmatisch aus. Im Augenblick, so Arrazola, könne man in den Räumen der örtlichen *Audiencia* tagen; fehle es an Schreibern, dürften diese von dort abgezogen werden; später würde man weitersehen.⁵¹ Einem schwachen Staat blieb keine andere Option. Seine Hauptakteure vergaben Ehrenposten, wie die des Vizepräsidenten der Archivkommission von Granada, um die schlecht bezahlte Stelle eines erstinstanzlichen *promotor fiscal* in Malaga attraktiver zu machen.⁵² Man stützte sich auf die untere Richterschaft, obschon das Risiko auf der Hand lag, daß damit die Aufstellung der subalternen Archivkommissionen aus dem Ruder lief. Die Verfilzung mit den Ortshonoratioren wurde in Kauf genommen und auf Nachkorrekturen gesetzt.⁵³ Ein ausgesprochen praktischer Sinn scheute nicht davor zurück, sogar die lokalen Beziehungsgeflechte anzupapfen. Unverkennbar wurden Schaltstellen örtlichen Klientelismus bemüht, als die *Junta Superior* im Jahr 1849 zwei Parlamentsabgeordnete bat, ihr bei der Auswahl der Unterkommissionen von Barcelona und Albacete behilflich zu sein.⁵⁴ Daß der neue Staat aus diesem Kontakt von Anfang an geschwächt hervorging, kümmerte vorerst wenig. Momentan erschien dies noch als die beste aller Lösungen. Ob die Zukunft eine bessere anbiete, wurde argumentiert, könne keiner ausschließen. Darum wäre es vermessen, sich vorzeitig festzulegen und das Unmögliche zu wollen. Alles Kalkül habe seine Grenzen. Insoweit war man klarsichtig genug.

⁵¹ Arrazola an *Director general de Archivos*, 7.12.1848 (AHN CS, leg. 52536[1]).

⁵² Zur Ernennung von Francisco de Paula Sola Guerrero am 22.9.1848 vgl. dessen Personalakte AHN JM 4818/9040.

⁵³ *Junta Superior* an Justizministerium, 3.2.1849, in: *Comunicaciones entre el Ministerio y la Dirección y de esta con sus dependencias en las provincias* (AHN CS, leg. 52536[3]).

⁵⁴ *Comunicaciones* (Anm. 53), 8.6.1849.

Es bedurfte eines Balanceakts, als Informationen zugunsten eines allgegenwärtigen Staatsgebildes unmittelbar vor Ort eingeholt werden sollten. Ein derart weit gespanntes Netz beschwor notwendigerweise die Gefahr herauf, von den vielen Informanten für die eigenen Zwecke instrumentalisiert zu werden und eher deren nachbarschaftliche und sonstige Verpflichtungen dieser Art zu bedienen. Wie eine solche Verstaatlichung unverzüglich als Karriereleiter benutzt zu werden pflegte, sei an drei Fällen aus dem Madrider Machtzentrum und seinem Einzugsbereich illustriert: an der Ernennung von José Parri-ga, einer Hilfskraft der *Junta Superior*, zum *promotor fiscal* im Madrid nahen Segovia; an der Bitte Miguel Moráns, ihm den Ehrentitel eines *escribiente meritorio* zu verleihen, dem die oberste Archivjunta zustimmte; und an der Empfehlung der Madrider *Audiencia Territorial*, mit Domingo Aragón denjenigen ihrer Untergebenen zu befördern, dem letztlich die von ihr eingesandten Archivübersichten zu verdanken seien. Auch daß die Mitglieder der Madrider Archivdirektion für ihre zwei Jahre verspätete Antwort ein überschwengliches Lob der *Junta Superior* erteten und dem Justizministerium davon umgehend berichtet wurde, wie am Rande dieses Schreibens vermerkt, zeigt eine Gruppendynamik am Werk, die jeglicher Staatswerdung nur soweit eine Chance ließ, als der eigene, greifbare soziale Aufstieg gefördert würde.⁵⁵

Bei näherem Hinsehen erweist sich das fehlende Geld keineswegs als das Hauptproblem. Die ständigen Klagen der spanischen Verwaltung lenken nur vom Thema ab. Eher ist es schon der Mangel an verfügbarer Arbeitskraft, den der erstinstanzliche Richter der Gemeinde Murcia entschuldigungshalber gegenüber der *Junta Superior* für die Inaktivität des dortigen Komitees anführte.⁵⁶ Der Staat konnte solange aus staatlicher Organisation kein Kapital schlagen, als genau genommen für das Hilfspersonal (*auxiliares*) keine Entlohnung vorgesehen war. Um so höher mußten dann die Zeitgenossen die Leistung bewerten, die mit diesem ersten Anlauf gelungen war. Daß die generelle, neuartige Archivierung am Ende im Sande verlief, wurde darüber leicht vergessen. Allein schon den Apparat in Bewegung gesetzt zu haben, schlägt unter derart widrigen Bedingungen auf der

⁵⁵ Comunicaciones (Anm. 20), 10. und 18.10.1848; *Archivos. Dirección del Distrito de Madrid* an *Junta Superior*, 2.6.1851 (AHN CS, leg. 52536[2]).

⁵⁶ Comunicaciones (Anm. 53), Unterabteilungen: Juntas de Distrito. Provincias y partido, Audiencia de Albacete, Murcia, 11.11.1849.

staatlichen Habenseite wie auf seiten derer zu Buche, die auf das *capital étatique* (Bourdieu) den ersten Zugriff hatten. Kleinste Legitimationsgewinne aus einer sich in der Ferne abzeichnenden größeren Effizienz und Gleichbehandlung waren die zusätzliche Folge, vielfach vermittelt bis hin zur Justiz.

Woran es in Wahrheit fehlte, hier wie beim neuerlichen Versuch, 1863 endlich mit der Justizstatistik zu beginnen, war nach dem zuständigen Minister ein „hábito para esta clase de trabajos“. ⁵⁷ Eine ehrzentrierte Arbeitsteilung, die als Hypothek des spanischen Ancien Régime von den Entscheidungsprozessen der hohen Gerichts- und Verwaltungsinstanzen des 19. Jahrhunderts bekannt ist, ⁵⁸ belastet bis in die Gegenwart jede langfristige Modernisierung des Behördenapparates. Als Teil spanischer Sozialgeschichte hatte sich die Ächtung aller manuellen Arbeit auch in den Habitus der hier Beteiligten eingeschrieben, so daß die gesellschaftliche Stellung aufs Spiel gesetzt worden wäre, falls man selbst Hand angelegt hätte. Die „parte material“, erklärte 1849 die Leitung der *Audiencia* von Albacete apodiktisch, sei nun mal einzig und allein eine Sache der Hilfskräfte (*manos auxiliares*). Praktisch war damit der Informationsfluß unterbrochen; der Bericht, den Madrid aus Albacete über dessen Archive erwartete, mußte einfach ausbleiben. ⁵⁹

Spitzenpositionen im Archivwesen ähneln denen anderer Verwaltungseinheiten. Auch in diesem Fall besteht die Pflicht zunächst einmal darin, Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen; man erinnere sich nur der Eröffnungsfeierlichkeiten, mit denen die *Juntas* ins Leben gerufen wurden. Je höher der Posten, desto mehr lief der Beitrag zu einem neuen, transparenteren Staat darauf hinaus, rhetorisch zu bestechen. Diese noble Überzeugungsarbeit hatte sozial gesehen möglichst beste Beziehungen zu denen herzustellen, die über den Arbeitseinsatz aufgrund dieser und anderer Vorzugsstellungen befinden. Mithin kam Sainz de Andino als Direktor aller spanischen Archive nur seiner Verpflichtung nach, wenn er die Hälfte des für den Ministerrat bestimmten Zwischengutachtens vom Januar 1850 der

⁵⁷ Vgl. *real decreto* vom 3.7.1863, in: El foro. Periódico de jurisprudencia y administración (Barcelona) 3 (1863), S. 282.

⁵⁸ SCHOLZ, Augen der Magistratur (Anm. 2).

⁵⁹ Schreiben vom 24.6.1850 an die *Junta Superior*, in: Extracto del expediente de interrogatorios y modelos remitidos al director del distrito de Albacete (AHN CS, leg. 52536[1]).

steigenden Bedeutung der Archive widmete und dabei bis auf das alte Ägypten zurückgriff. In gewählten Worten einen ersten Einblick (*idea ligera*) zu geben war eben nicht so normal (*natural*), wie man vorgab. Dem Hörerkreis wurde geschmeichelt, soweit ihm auch in diesem Punkt die Gelegenheit geboten wurde, sich in seiner eigenen, elitären Kultur wiederzuerkennen, um sich am Ende bestätigt zu fühlen.⁶⁰

Freilich waren die Kosten enorm, da doch im Grunde Organisation, Genauigkeit und Kärnerarbeit angezeigt waren. Literarische Virtuosität beispielsweise wurde mit redundanten Wendungen im Fragebogen von 1849 erkaufte, so daß Burgos mit der Beantwortung einiger Frage auch andere für erledigt halten durfte. Trotz langen Nachdenkens kapitulierte das in diesem Distrikt gelegene Villarcayo vor der enigmatisch formulierten siebzehnten Frage.⁶¹ Die Gleichzeitigkeit von Modernisierung und Traditionalität nahm mit den Instruktionen und ihren technischen Details konkrete Züge an. So war die Liste der Archive durchzunummerieren und ansonsten eine rigorose alphabetische Ordnung einzuhalten; andererseits hatte man aber im Modellformular eine Kolumne für beliebige Bemerkungen vorgesehen.⁶² Von den vielen Fehlern, die der Madrider Beamte an der Einsendung aus Burgos bemängelte, seien nur der ungeübte Umgang mit Tabellen, ein unsystematisches Ausfüllen der Spalten aufgrund assoziativen Denkens und die 316 Anmerkungen erwähnt, die den Madrider Bearbeiter vor ein schier unlösbares Rätsel stellten. Offenbar hatte man sich in Burgos außerstande gesehen, die komplexe Welt der Archive mit ihren teilweise völlig ungeordneten Beständen konzeptuell aufzuschlüsseln. Um dem Distrikt Burgos einen zweiten Anlauf zu ermöglichen, modifizierte Madrid kurzerhand das allgemeine Schema. Daß eine Ausnahme andere nach sich ziehen würde und die sonstigen Einsendungen von jetzt ab nicht mehr vergleichbar waren, erschien in diesem Augenblick belanglos.⁶³ Hochgerechnet hätten solche Inkongruenzen im Chaos enden müssen, es sei denn, man vertraute von vornherein darauf, in einem späteren Zeitpunkt, unter einer anderen Konstellation, von neuem beginnen und es dann um so besser, weil zeitlich

⁶⁰ Sainz de Andino, Memoria (Anm. 28).

⁶¹ Burgos. Contestación (Anm. 45); Villarcayo, in: Dirección (Anm. 27).

⁶² Cuadros und Legenden zum *circular* vom 3.7.1849 (Anm. 16).

⁶³ Comunicaciones elevados a la Dirección General sobre los estados de Burgos und die internen Gutachten vom 9.9. und 2.10.1850 (AHN CS, leg. 52536[2]); zum Chaos (*sin método*) z. B. in Belorado vgl. die dortigen Tafeln, Spalten 11–12.

adäquater machen zu können. Nur eine andere Rationalität hat mit einem derart praktisch ausgerichteten Kalkül Schwierigkeiten. Bei der *Junta Superior* dagegen griffen scheinbare Ungereimtheiten dieser Art selbst auf ihr Hauptbuch über. Zeitlich immer wieder neu ansetzend, gibt dort eine topische Ordnung den Ton an. Mag auch die Abteilung „Verschiedenes“ mit ihren situativ festgesetzten Unterteilungen einen systematischen Überblick nicht gerade fördern, die Suche wurde deswegen aber nicht behindert: Eingeweihte fanden sich durchaus zurecht, wobei im Zweifel ein seit langen Jahren geschultes Gedächtnis weiterhalf.⁶⁴

Doch soll nichts beschönigt werden. Die Überlagerung von statischen und dynamischen Elementen trug sicherlich auch dazu bei, daß angesichts des gesteckten Ziels, nämlich eine neuartige Sicht zu etablieren, nur Teilerfolge verzeichnet werden konnten. Zu den gravierendsten Handikaps zählte aber zweifelsohne eine weit verbreitete Inaktivität. Über solche *morosidad* wurde unaufhörlich geklagt, ohne daß man den sozialen Zwängen entfliehen konnte. Es verrät Hilflosigkeit, als die *Junta Superior* das Justizministerium in aller gebotenen Form bat, unter Ausnutzung der Befehlsstrukturen den seit einem Jahr säumigen Richter der Gemeinde Manresa (Barcelona) zur Arbeit anzuhalten. Mit den Archivdirektionen von Sevilla und Madrid ging man da schon vorsichtiger um, obwohl beide weder auf die Zusendung der Fragen noch auf wiederholte Anmahnungen reagiert hatten. Bei ihnen, so die *Junta Superior*, möge das Justizministerium dezent an ihren bekannten Fleiß appellieren.⁶⁵ Übrigens nicht als einzige redete sich die Sevillaner Direktion noch im Juli 1851 mit der *apatía* ihrer Untergerichte heraus. Ihrer Behauptung nach ginge es auf deren Konto, wenn Sevilla die Letzte sei. Daß dies nichts mit den klimatischen Bedingungen bzw. südlicher Arbeitsmoral zu tun hat, zeigt das Beispiel der Madrider *Audiencia*, die selbst die vierte Mahnung nicht beantwortete. Der eigenen Macht bewußt, hatte man es unter seiner Würde gefunden, vor Mai 1851 ernsthaft an die Arbeit zu gehen. Im Einklang mit einer arbeitsfeindlichen Sozialordnung versprach den besten Platz, erst am 2. Juni desselben Jahres möglichst als Letzter und obendrein unvollständig abzugeben.⁶⁶

⁶⁴ Comunicaciones (Anm. 20).

⁶⁵ Distrito de Sevilla. Expediente sobre los interrogatorios y estados que se remitieron con las circulares del 3 de julio (AHN CS, leg. 52536[2]).

⁶⁶ Distrito de Madrid. Expediente sobre los interrogatorios y estados que se remitieron con las circulares del 3 de julio de 1849 (AHN CS, leg. 52536[2]).

Am Ende bestätigt das Register der Eingangspost aus den Anfangsjahren 1848 und 1849, daß Zeit- immer auch Machtökonomie implizierte, über den Gemeinwohlgedanken und sonstige staatliche Vorgaben hinaus. Von den 34 Gemeinden Albacetes meldeten nur 24 der *Junta Superior*, daß es zur Einsetzung ihrer Archivkommission gekommen wäre; im Fall der 33 Kommunen Barcelonas lediglich 18; Burgos schlug mit 51:31 zu Buche. Noch signifikanter ist es allerdings, daß im Zweifel nur das Minimum getan wurde. In der Regel reichten die Nachrichten nicht über eine bloße Mitteilung von den Eröffnungsfeierlichkeiten hinaus; mächtige Großstädte, etwa Barcelona oder Bilbao, fehlten gleich ganz.⁶⁷ Wo von 15 Bezirken bis zur ersten Mahnung nur einer der Anordnung nachkam und sich bis zur zweiten Reklamation nur 4 und bis zur dritten nur 8 bemüßigt fühlten, auf die eine oder andere Weise der Verpflichtung nachzukommen, war Oviedo als Ersteinsender des Lobes sicher. Nachträglich stellte sich freilich heraus, daß die *Junta Superior* im Fall Oviedos getäuscht worden war. Hatte man sich aber einmal auf diese Bewertung festgelegt, ging man davon in der Folge wider besseres Wissen nicht mehr ab. Anscheinend hätte ein Skandal keinem genützt, so daß Oviedo amtlicherseits auch in Zukunft Modell für andere blieb.⁶⁸

Justizhistorie dank Visualisierung

Solange in einer Welt von Bildern deren instrumenteller Charakter nicht mitbedacht wird, sind zusätzliche Illustrationen wenig aussagekräftig. Prinzipiell ist Transparenz noch keine Garantie für weitere Erkenntnis. Die historische Fallstudie sollte dafür sensibilisiert haben, in welchem Maß selbst das visuelle Arrangement den Betrachter nicht davor bewahrt, sich lediglich mit dem status quo zu identifizieren bzw. daran weiterzuarbeiten. Fremdbeobachtung steht erst einmal zur Erschließung neuer Aktionsräume quer; derartige Gewinne, wie subtil auch immer, haben mit Wissenschaft vergleichsweise wenig zu tun. Rechtsgeschichte bildet davon keine Ausnahme, zumal, wenn sie ansonsten als reine Textwissenschaft mißverstanden wird. Auch hier bringen bloße Zahlen und Grafiken Wissen nur

⁶⁷ Comunicaciones (Anm. 20).

⁶⁸ Expediente (Anm. 18); zu Oviedo speziell die *nota* zum Schreiben vom 26.10.1849 und die anschließende interne Korrektur.

potentiell voran. Und schon gar nicht besteht die Herausforderung unserer Informationsgesellschaft darin, herkömmliche Formen der Wissensvermittlung direkt gegen den Anspruch auszuspielen, das gesamte Wissen in einem digitalen Archiv abzulegen. Ob daneben konventionelle Kulturtechniken überleben, ist forschungsstrategisch gesehen eine Frage zweiter Ordnung. Das endgültige Schicksal schriftlicher oder verbaler Annäherungen entscheidet sich letztlich da, wo zuvor die neuen Möglichkeiten ausgelotet wurden. Insofern aber ist heutige Rechtshistorie gefordert, besteht geradezu die Pflicht, auch visuelles Denken in den bisherigen Forschungshaushalt einzustellen. Mit einer simplen Bebilderung wäre es freilich nicht getan.

Unverkennbar geht heutzutage die Tendenz zu einem immer intensiveren Einsatz von visual gestützten Kommunikationstechniken. Entsprechende Alltagserfahrungen setzen sich in einer wissenschaftsnahen Datenverarbeitung mit immer mächtigeren Werkzeugen gerade auch zur Operationalisierung unter kognitiven Gesichtspunkten fort. Es ist bezeichnend, daß naturwissenschaftliche Grundlagenforschung, die seit längerem auf Spitzentechnologie angewiesen ist, bei einem Symposium über wissenschaftliches Rechnen nicht mehr ohne Spezialisten für einen erhöhten Einsatz von visuellen Techniken auszukommen scheint.⁶⁹ Zur selben Zeit tragen preiswerte Graphikcomputer und interaktive Simulationssysteme dazu bei, Lernen durch Sehen zu revolutionieren, namentlich in der Mathematik.

Bis hinauf zum Graduiertenkolleg mußte eigentlich der rechtshistorischen Ausbildung zu denken geben, daß sich die Einführung in mathematisches Denken als Entdecken von Mustern längst der computergestützten Visualisierung komplexer Daten bedient. So etwa an der Universität von Illinois. Dort verfügten die Studenten in dem Moment über Rechner und deren graphische Darstellungsmöglichkeiten, als sich die traditionellen Kurse zur Differentialrechnung zu interaktiven Laborkursen wandelten.⁷⁰ Demgegenüber erwiesen sich hergebrachte Lernmuster als weit unterlegen. Künftig sollten Vortrag und Übung kein Ersatz mehr sein, weil auf diesem Weg zuwenig dafür

⁶⁹ Forschung und wissenschaftliches Rechnen. Beiträge anlässlich des 10. EDV-Benutzertreffens der Max-Planck-Gesellschaft in Göttingen, November 1993 (hg. von der Max-Planck-Gesellschaft, Berichte und Mitteilungen, Heft 1/94), München 1994, mit den Beiträgen von T. G. WEST und D. A. NORMAN.

⁷⁰ T. G. WEST, Rückkehr zum visuellen Denken, in: Forschung (Anm. 69), S. 48–49.

getan worden war, daß man die grundlegenden Konzepte für sich selbst zu entdecken hatte. Von jetzt ab wurde Mathematik nicht mehr bloß nachvollzogen. Oder rechtshistorisch gewendet: Statt fremde Ergebnisse zu paraphrasieren, wäre Rechtsgeschichte zu explorieren. Nachwuchsförderung hängt genauso von konkreten Vorschlägen ab, das bisherige Wissen hinter sich zu lassen, wie von der Bereitstellung finanzieller Mittel. Speziell Grundlagenforschung hängt zu großen Teilen von innovativen Techniken ab, begriffen als Garantie, andere Ergebnisse zu realisieren. An solche Verunsicherung kann nicht genügend erinnert werden, besonders in einem derart normativ sozialisierten Feld wie dem der Rechtshistoriker. Daß die Prioritäten bei der Allokation ihrer Ressourcen hiervon bestimmt zu sein hätten, ist dann nicht mehr als konsequent. Wie alle historische Arbeit lebt auch rechtshistorische Wissensproduktion von einer derartigen Relativierung.

Der übliche Rückgriff auf die Geschichte der Naturwissenschaften, der das ungläubige Publikum von einem vorzugsweise grafikgestützten Arbeiten überzeugen soll, interessiert in diesem Zusammenhang nur insoweit, als *pictorial reasoning* und Kreativität offenbar kaum voneinander zu trennen sind. Gleichgültig, ob es sich um die Gesetze der Thermodynamik oder die Relativitätstheorie handelt: Im einen wie im anderen Fall ging der Durchbruch letztlich auf einen räumlich-visuellen Ansatz zurück. Daß man diesen schon seinerzeit allgemein unterschätzte, ist vergleichsweise ohne Belang. Einsicht, wie es das Wort schon sagt, das schwierige Verlernen von hergebrachten Denkschemata, wird dort erleichtert, wo Visionen Gestalt annehmen. Zu hohen Graden resultiert wissenschaftliche Transparenz bzw. die Lösung des Problems aus der bildlichen Auskristallisierung einer mitunter nur in Umrissen erkennbaren Aufgabe. Das scheint insbesondere dann zuzutreffen, wenn der erste Eindruck beliebig variiert werden kann, demnach die Entscheidungsalternativen bis zuletzt disponibel bleiben.⁷¹

Wer Wissenschaft als Prozeß versteht, für den sind plastisches Denken und sein Innovationspotential nur eine Spezifizierung dessen, was Bourdieusche Soziologie⁷² mit Gaston Bachelard unter dem

⁷¹ Vgl. zu allem T.G. WEST, *In the minds eye. Visual thinkers, gifted people with learning difficulties, computer images, and the ironies of creativity*, New York 1991.

⁷² P. BOURDIEU, J.-C. CHAMBOREDON, J.-C. PASSERON, *Le métier de sociologue. Préalables épistémologiques*, Paris, La Haye, New York 1968.

Stichwort vom alles entscheidenden erkenntniskritischen Bruch verlangt, somit aber für eine verkettete und vielfach rückgekoppelte Folge von Operationen, die über die theorieorientierte Konstruktion des Forschungsobjekts bis zu deren Validierung reicht. Rechtsgeschichte als Textwissenschaft mit textlich aufbereiteten Produkten gerät folglich auch von dieser Seite unter Druck. Wieder einmal drängt sich die Vermutung auf, daß die Visualisierung bislang unsichtbarer Strukturen in der Tat jeglicher Alltagstransparenz überlegen ist. Vielleicht hat Rechtshistorie im aktuellen Verbund der (Historischen) Sozialwissenschaften doch weniger zu sagen, als die zahlreichen Publikationen, Kolloquien, Vorträge usw., kurz: als ihre vielen Worte suggerieren. Parallel dazu wäre zu überprüfen, inwieweit nicht das *pattern forming* am Ende zum eigenen Instrumentarium gehört und infolgedessen die günstige Gelegenheit vertan wird, mit Hilfe einer außertextuellen, optischen Datengruppierung möglicherweise weitere Muster dank neuer Relationen aufzutun.⁷³ Verallgemeinernd gesagt: Ohne sich der eingefahrenen *logic of discovery* kritisch zu vergewissern, läßt sich Problemlösungskompetenz mit Sicherheit nicht erhöhen.

In Anbetracht der schwierigen Aufgaben, die die Grundlagenforschung in den nächsten Jahren zu bewältigen hat, disqualifizieren sich reine Abwehrstrategien von selbst. Vage moralische Appelle zugunsten einer Humanisierung der Arbeitswelt und zum Nachteil der hier mitunter unerläßlichen Informatisierung führen zu nichts. Genau besehen ist der rasanten Verbreitung neuer Erkenntnisse auf diese Weise kaum beizukommen, hinkt doch meist die Kritik aufgrund der Inadäquanz ihrer Mittel hoffnungslos nach. Visualisieren ist auch nicht damit abgetan, daß hierdurch einzig populärwissenschaftliche Versionen ansonsten nur Fachleuten verständlicher Textpassagen vorbereitet würden. Von daher jedenfalls droht den Geisteswissenschaften die geringste Gefahr. Nicht zuletzt weil sich Innovationsprozesse heutigem Wissen nach im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Konkurrenz vollziehen, sei außerdem auf die französische Geschichtswissenschaft im Umkreis der *Annales* verwiesen. Räumliches Denken hat dort seit langem seinen festen Platz, wohl auch, weil

⁷³ K. O'CONNELL, Visual ways of knowing, thinking, and interacting, in: Interactive learning through visualization. The impact of computer graphics in education, ed. S. CUNNINGHAM, R. J. HUBBOLD, Berlin etc. 1992, S. 129–136 (unter Berufung auf R. S. Root-Bernstein).

diesen Historikern eine ungewöhnlich enge Anbindung an die Geographie seit den ersten Schultagen vertraut ist.

Gemessen daran verwechselt hiesige Stigmatisierung von visueller Datenaufbereitung die befürchtete Trivialisierung mit einem Durchblick, der anderenfalls mit Sicherheit verstellt bleibt. Wie Wissen immer stärker aus der Kreativität von Gruppenarbeit resultiert, so sind alle nur denkbaren Verfahren auszuprobieren. Mehr noch: Im Idealfall ist künftiger Forschung auf der Suche nach etwaigen Problemlösungen über sukzessive Retuschen ein ebenso zeitgemäßes wie reichhaltiges Arsenal anzulegen. Jacques Bertin,⁷⁴ der ehemalige Leiter des *Laboratoire de Graphique* bei der *Maison des Sciences de l'Homme* (Paris), könnte dafür Vorbild sein. Aufgrund der vielfältigen Erfahrungen mit den Wissenschaftlern der *Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales*, allen voran Fernand Braudel, legte sein Team bereits vor Jahren einen Katalog vor, der in Zusammenarbeit und im Wettbewerb mit Dritten auf den heutigen Stand zu bringen wäre, beispielsweise was die Computerunterstützung anbelangt.

Wer sagt denn, daß es gleich multivariable Faktorenanalysen und ihre Diagramme sein müssen? Bourdieu, der mit seinen Schülern seit den achtziger Jahren darauf zurückgreift, empfiehlt zugleich, als erstes an anspruchlosere *tableaux carrés* zu denken. Derartige Matrizes setzen die charakteristischen Merkmale einer Gesamtheit von historischen Agenten oder Institutionen zunächst einmal optisch in Beziehung.⁷⁵ Hierbei tun es generell schon Freihandzeichnungen der sich kreuzenden Kolumnen; meistens fallen bereits dort die Würfel. Bei hoher Komplexität und dem Wunsch, die Matrix vielfach zu ändern, empfiehlt sich indessen ein raffinierteres *Procedere*. Dafür könnte von den zahlreichen Vorschlägen bei Bertin ausgegangen werden. Aber selbst die Beobachterproblematik, hierzulande einseitig unter differenzierungstheoretischen Aspekten diskutiert, hat neben der von Luhmann⁷⁶ herangezogenen operativen Logik von George Spencer Brown auch ihre technische Seite. So es dabei um Formen, Grenzmarkierungen und Unterscheidungen geht, ist an die Notwen-

⁷⁴ J. BERTIN, *La graphique et le traitement de l'information*, Paris 1967 (benützte dt., gekürzte Version: Berlin, New York 1982).

⁷⁵ P. BOURDIEU, L. J. D. WACQUANT, *Réponses. Pour une anthropologie réflexive*, Paris 1992, S. 201–202.

⁷⁶ N. LUHMANN, *Weltkunst*, in: N. LUHMANN et al., *Unbeobachtbare Welt. Über Kunst und Architektur*, Bielefeld 1990, S. 7–45; N. LUHMANN., *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995, S. 27, 174 ff.

digkeit gedacht, vorab einen Set von Fertigkeiten zu entwickeln, die überhaupt die Beobachtung der Beobachter ein weiteres Mal zu beobachten erlauben. Der komplexen Natur eines solchen Arsenalts entsprechend, sind weiterführende Zusatzfragen nie auszuschließen, vor allem auf den Gebieten, die unserer sozialen Logik und ihrer Rationalität relativ fern stehen. Möglicherweise lassen sich auf diesem Weg sogar Tautologien umgehen, derer man sich bis dahin nicht bewußt wurde, die aber die Modellbildung tragen sollten.

In der Analyse haben Bilder mehr als schmückendes Beiwerk zu sein. Sie dürfen nicht nur den Text begleiten. Tatsächlich handelt es sich um Repräsentanten kommunizierbarer Wirklichkeit, somit jedoch um eingrenzende, weil Komplexität reduzierende und damit klärende Informationselemente. Um dies zu begreifen, bedarf es keiner Metasprache. Wer noch die Achse zu legen weiß, die dem zeitgenössischen Betrachter sofort auffallen mußte, wenn er die Selbstdarstellung des unmittelbar auf den Monarchen folgenden *Consejo de Castilla* zu Gesicht bekam, der blickt gleichsam durch die einzelnen Amtsträger dieses hohen Gerichts- und Verwaltungsorgans auf ständische Gesellschaft mit ihrer typisch ehrzentrierten Arbeitsteilung (Abb. 1).

Der Kammervorsitzende und sein Gegenüber (A), dem als nicht-richterlichem Berichterstatter die untergeordnete Tätigkeit der Aktenlektüre und der anschließende Vortrag oblagen, symbolisieren die soziale Harmonie, von der bereits anlässlich der neuen Archivierung der vierziger und fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Rede war. Eine dermaßen dichotomisch verpolte Ontologie rechtfertigte sogar Handlungszusammenhänge, die damit nur bedingt zu tun hatten. Denn, mußte man sich damals sagen, was an einem so außergewöhnlichen Ort gilt, damit hat es anderswo erst recht seine Richtigkeit. Indem man Amt und Person, darüber aber deren soziale Stellung in einer solch expressiven Figuration erstarren ließ, war mediterrane Hierarchisierung unter Rückgriff auf die ihr eigene Bildrhetorik in die Zukunft projiziert worden. Zusätzliche Multiplikationseffekte versprach der Druck. Auf diese Weise würde sich die Botschaft dem Gedächtnis vieler einprägen, was angesichts der unmißverständlichen Zuweisungen dieses Bildes allgemeine Stabilität zu fördern versprach. Kurzum, Form manifestiert sich als Transformation eines sozialen Kräftespiels. Dieses dürfte auch außerhalb der höchsten Entscheidungsinstanz nachgewirkt haben, so daß sich homologe soziale Differenzen nicht zuletzt aus derartigen figurativen Verpolungen erklären.

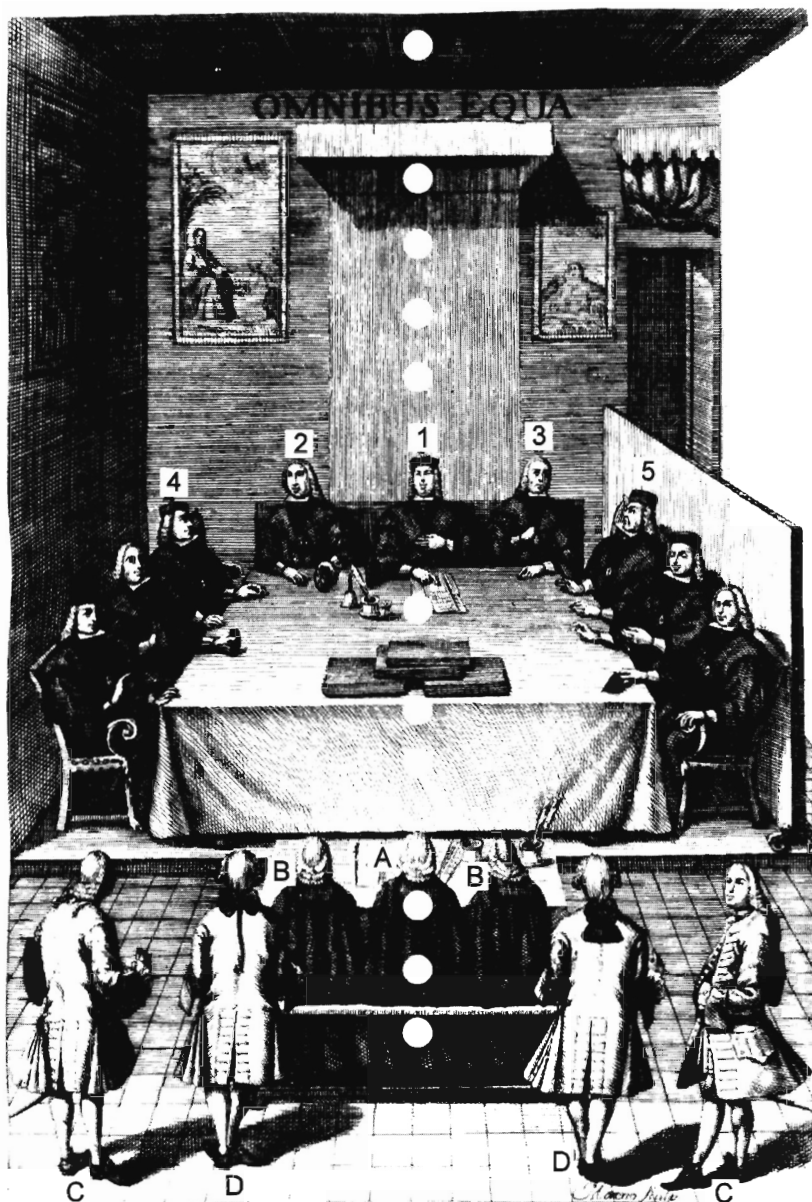


Abb. 1: Consejo de Castilla.

Kommentar: 1 (presidente), 2–5 (ministros, magistrados), A (relator), B (abogados), C (porteros), D (partes).

Quelle: La positura en que se forman las tres salas ... para la vista, y determinación de los pleytos ..., in: A. MARTÍNEZ SALAZAR, Colección de memorias, y noticias del gobierno general, y político del Consejo ..., Madrid 1764, S. 156a.

Insofern sozialwissenschaftliche Fokussierung auf den Beobachter letztendlich auf die Feststellung kontingenter bzw. geschichtlich begründeter Grenzziehungen abzielt, wird forschungspraktisch dazu angehalten, Wirklichkeitsillusionen gegen verlässlichere Perspektiven einzutauschen. Wobei im Fall der justiziellen Normendurchsetzung erschwerend hinzu kommt, daß sie über das von ihr vermittelte Bild und infolgedessen über eine ihrer vielen Euphemisierungstechniken generelle Anerkennung auszulösen trachtet. Bis zu einem gewissen Grad programmieren derart stabilisierte Erwartungen gesamtgesellschaftliche Entwicklungsprozesse vor. Folgerichtig besteht vornehmlich bei Justiz und ihrer Geschichte die erste Aufgabe darin, hinter jeder Gewißheit all jene sozialen Ambivalenzen sichtbar zu machen, um die es ging, als im Einzelfall Recht zu sprechen war. Soll Visualisierung ihr Ziel nicht verfehlen, hat sie justizielle Selbstdarstellung kurz gesagt zu entobjektivieren.

Belegt sei das am Zugang zu Gericht. Bei dieser Problematik drängen sich Organigramme und eine kartographische Erfassung von selbst auf. Will man freilich Beziehungen aufdecken, muß schon der Kartenuntergrund bedacht, die Topographie im Hinblick auf die gesuchte Information vereinfacht werden. Alles andere stände nicht nur der leichten Lesbarkeit etwa der Gerichtsgrenzen im Wege. Und wird gar an die Weiterverarbeitung der Information gedacht, sind zusätzliche Überlegungen erforderlich. So, wenn es um Faktoren geht, die der geographischen Verbreitung nach mit einem gegebenen Kriterium übereinstimmen, oder die geographische Gliederung gefunden werden soll, die durch eine Variablengruppe bestimmt wird. Karten mit zeitlichen Überlagerungen verlangen nach einer visuellen Selektion, sei es farblicher oder anderer Art. Einmal mehr gibt Bertin für all dies gleich mehrere Anregungen.⁷⁷ Im Vergleich zu den *Annales*, die sich seines Angebots seit langen Jahren zu bedienen wissen, wäre wohl die territoriale Gliederung in bezug auf die königliche, seigneuriale und die Gerichtsbarkeit der spanischen Militärorden, die Marina Barba auf der Basis des sog. *Nomenclator* von Floridablanca der Jahre um 1789 vorlegte, noch einmal gründlich zu überdenken.⁷⁸

Andererseits reichen die folgenden Eckwerte des spanischen Nordwestens für die Frage aus, ob im 19. Jahrhundert die Stadtbevölke-

⁷⁷ BERTIN, *Graphique* (Anm. 74), S. 145, 161 ff., 168 ff.

⁷⁸ Vgl. die Abbildung bei J.A. MARINA BARBA, *El ayuntamiento de Ciudad Real a mediados del siglo XVIII*, Ciudad Real 1987, S. 20.

rung besser als das flache Land mit Richtern versorgt worden wäre. Hebt man für die vier in Betracht kommenden Provinzen auf die Jahre 1868 bis 1888 ab, fallen von den höheren erstinstanzlichen Gerichten 42,8% auf die eher städtisch strukturierte Region um La Coruña. Orense steht mit 18,1% am anderen Ende. Eine solche Verteilung der erfahreneren Richter harmonisiert mit der sozioökonomischen Situation: Sowohl das steuerpflichtige Agrarvermögen als auch die Einnahmen aus Industrie und Handel weisen auf La Coruña als Motor der Gesamtregion hin. Bei den Dörfern ohne Volksschule bildete 1858 wiederum Orense mit 78% das Schlußlicht. Besser ausgestattet dagegen waren La Coruña (7%), Lugo (22%) und Pontevedra (61%).⁷⁹ Im Vergleich mit Barcelona bestätigt das wirtschaftlich schwache Madrid dieselbe Tendenz: Um 1870 kamen doppelt so viele erstinstanzliche Gerichte auf die spanische Hauptstadt mit ihrem im Verhältnis riesigen Beamtenapparat und dementsprechenden Aufstiegsmöglichkeiten. Aber auch angesichts der Wichtigkeit, die sozialem Kapital aus persönlichen Beziehungen generell zukam, erstaunt eine derartige Konstellation nicht allzu sehr. Madrider Justiz hatte sich anscheinend auf die Nachfrage eingependelt; die Zahl ihrer Posten entsprach unter anderem ihrer spezifischen sozialen Vernetzung.⁸⁰

Hier wie dort wird bewußt auf eine bildliche Darstellung verzichtet. Die unvermeidliche Faszination, die noch vom schlichtesten Balken- oder Tortendiagramm ausgeht, zumal bei teils chaotischen Archiven mit meist unzuverlässigen Daten, würde nur in die falsche Richtung weisen. Ökonomische, kulturelle oder politische Phänomene korrelieren weder mit Recht noch mit seiner Justizorganisation unmittelbar. Dieses relativ autonome Subsystem bzw. soziale Feld verfügt trotz aller Anbindung über eine eigene Logik. Zum Beweis, wenngleich Toharia insoweit nicht unumstritten ist: Ungeachtet allen gesellschaftlichen Wandels wurden die spanischen Zivilgerichte seit der Wende zu unserem Jahrhundert nicht mehr als früher in Anspruch genommen.

⁷⁹ Anuario estadístico de España correspondiente al año 1858, publicado por la Comisión de Estadística General del Reino, Madrid 1859, S. 278; Guía oficial de España: Anuario histórico-estadístico-administrativo 1873–1874, Madrid 1874, S. 140–142; Estadística de los presupuestos generales del Estado y de los resultados que ha ofrecido su liquidación: años 1850 á 1890–91, publicado por la Intervención General de la Administración del Estado, Madrid 1891 (Reprint: Cuentas del Estado español: 1850 a 1890–91, ed. Instituto de estudios fiscales (Ministerio de Hacienda)), (Madrid 1975), S. 304–305, 312–313.

⁸⁰ Guía de forasteros para el año de 1870, Madrid 1870, S. 335–336, 343–344.

Toharia zufolge brachte der wirtschaftliche Aufschwung nach 1960 die Kurve sogar zum Fallen. Abgeschreckt durch die Schwerfälligkeit und Unzuverlässigkeit der heimischen Justiz hätten es seiner Ansicht nach die neuen Aktiengesellschaften typischerweise vorgezogen, nichtstaatliche Konfliktlösungen zu suchen.⁸¹

Wird indes nach der Dichte gefragt, mit der der staatliche Justizapparat durch seine erstinstanzlichen Gerichte präsent war, sind zusätzliche Vorkehrungen erforderlich. So soll des Kontrastes wegen nicht auf die Zahlen von 1834 und 1846 abgestellt werden, obschon die Erhebung der vierziger Jahre seinerzeit mit den zahlreichen Veränderungen seit der ersten grundlegenden Reorganisation der aus dem Ancien Régime überkommenen Aufteilung und Instanzenzüge begründet wurde.⁸² Den Karten (Abb 2a und 2b) liegen vielmehr die vierziger und neunziger Jahre zugrunde, wobei wir für ersteres auf die statistischen Vorarbeiten ab 1841 unter Leitung von Pascual Madoz abstellen. Beide Eckwerte haben neben anderem den Vorteil, daß das gesamte Material in etwa gleich weit vom Gerichtsorganisationsgesetz von 1870 entfernt ist und damit von der zentralen Norm, die in ihren Grundzügen bis in die achtziger Jahre dieses Jahrhunderts galt.

Daran überrascht auf den ersten Blick, in welcher dramatischer Weise Spanien justiziell ausgedünnt worden war. Örtliche Details vernachlässigt, hatten die untersten Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit insgesamt eine immer größere Zahl etwaiger Konfliktgegner zu betreuen. Somit wäre das staatliche Angebot ständig gesunken. Kamen in der Provinz Valencia anfänglich auf ein *juzgado* weniger als 20.000 Personen, waren es später 50.000; für Cáceres belaufen sich die entsprechenden Zahlen auf 20.000 bzw. 40.000. Doch was bei der Gegenüberstellung der Bilder eigentlich ins Auge springen sollte, ist eines der zentralsten Probleme, mit denen moderne Staatlichkeit organisatorisch zu kämpfen hatte, wollte sie vor Ort das Sagen haben. Rechtshistorische Forschung sieht sich aufgrund der enormen Abweichungen geradezu gehalten, stärker nach staatlicher Einbindung von lokalen Verflechtungen zu fragen. Und hierbei ist noch nicht gesondert veranschlagt, daß die Richterschaft am unteren Ende der Skala allein schon in Anbetracht der örtlichen Nähe zum integralen

⁸¹ J.-J. TOHARIA, *Cambio social y vida jurídica en España*, Madrid 1974, S. 11, 68, 172, 174, 194–195, 198–199, 206–207, 212.

⁸² División territorial de España y partidos judiciales, in: *Boletín oficial del Ministerio de Gracia y Justicia* 2 (1852), S. 236 ff.

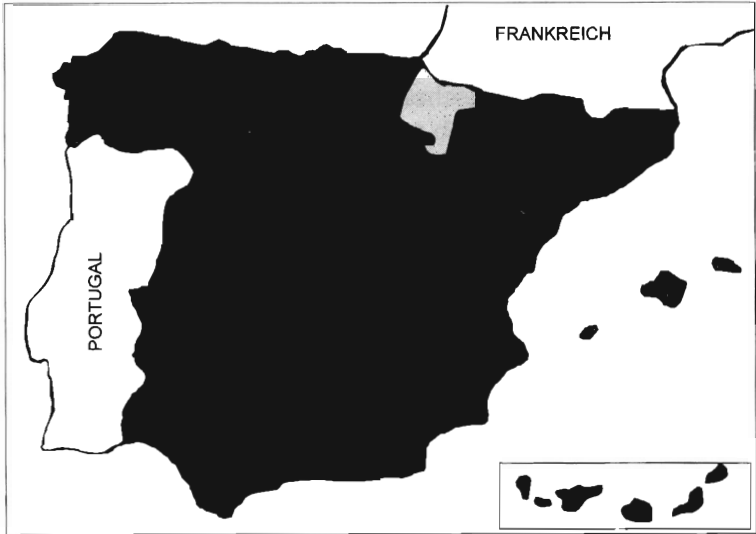


Abb. 2a: Erstinstanzliche Gerichte (Zugang: 1841-1850).

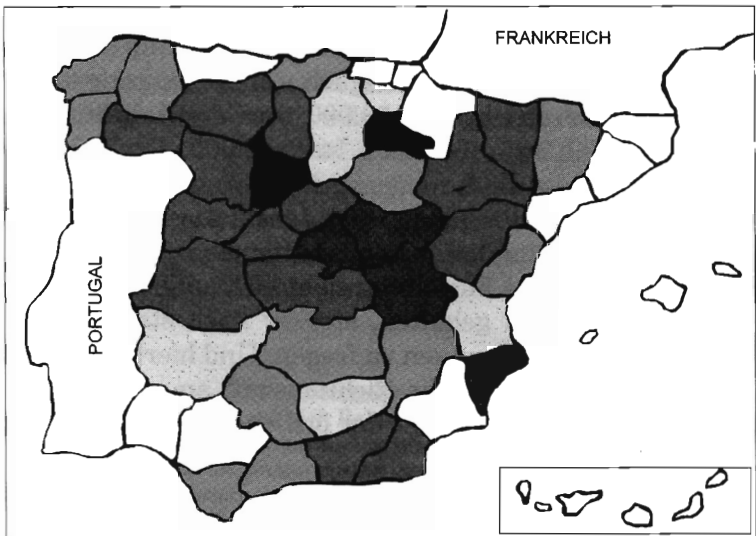


Abb. 2b: Erstinstanzliche Gerichte (Zugang: 1893).

Kommentar:



Einwohner pro erstinstanzliches Gericht bei <20.000, <25.000, <30.000, <35.000, <40.000, <45.000, <50.000, >50.000.

Quellen: P. MADOZ, Dictionario geográfico-estadístico-histórico de España y sus posesiones de Ultramar, I-XVI, Madrid 1846–1850 (Tabellen zu *Audiencias Territoriales*); E. MHARTIN Y GUIX, Guía teórica-práctica del escribiente, Madrid 1895, S. 103–105 (división judicial); J. NADAL, La población española (siglos XVI a XX), Barcelona 1984, S. 152–153.

Bestandteil dieser Beziehungsgeflechte zu werden drohte, worüber praktisch richterliche Neutralität fortwährend riskiert und damit amtliche Justiz in ihrer Gesamtheit gefährdet wurde.

Gegen die aufgezeigte Entwicklung war mit Protest von unten fest zu rechnen, weshalb dieser auch nicht lange auf sich warten ließ. Dazu hatten die Ortsnotablen zu häufig gegen die Versetzung ihres Richters protestiert. Auch Weiterempfehlungen waren nicht so selten, wie es von außen den Anschein hat. Umsonst war der örtliche Richter nicht einer der ihren und somit in jede gewünschte Richtung dirigierbar gewesen.⁸³ Nichtsdestoweniger kündigte das Justizministerium 1883 eine 25%ige Einsparung aller Richterstellen an. Einwände wurden zynisch abgetan. Die ebenfalls angemeldete Abschaffung eines Teils der erst im Vorjahr eingerichteten achtzig strafgerichtlichen *Audiencias* hätte das Maß voll gemacht.⁸⁴

Doch durfte über alle faktische Reduzierung der Erstinstanzen genausowenig der Kontakt nach unten verloren gehen. Zwischen beiden Polen lavierte die Novellierung vom 14. Oktober 1882.⁸⁵ Ab der Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes wurde die auf der untersten Ebene sozial leicht entflochtene Justiz durch eine Zwischenebene ergänzt. Wie gesagt, war Staatlichkeit um der effizienten Normendurchsetzung willen darauf angewiesen, bei den örtlichen Machtverhältnissen anzudocken. Vor allem aber nahm spanische Ver-

⁸³ Zu Carlos Dicenta Blanco (AHN JM 4383/2214) und der Petition der Honoratioren von Montblanch (1855) vgl. J.-M. SCHOLZ, J.-P. DEDIEU, Investitur. Richterliche Autorität und spanische Verwaltung, in: *Ius Commune* 22 (1995), S. 151.

⁸⁴ V. ROMERO GIRÓN, Discurso ... en la solemne apertura de los tribunales (15.9.1883), in: *Revista de los tribunales* 7 (1883), S. 176–178, 181.

⁸⁵ Ley adicional a la orgánica del poder judicial. Edición oficial, Madrid 1882.

waltungsrationalität dadurch Gestalt an, daß nunmehr die erstinstanzlichen Richter intensiver überwacht werden konnten. Einer verhältnismäßig kleinen Zahl derartiger Richter, denen von da ab die Kriminalgerichtsbarkeit entzogen worden war, standen in der täglichen Praxis die Fiskale der *Audiencias de lo criminal* vor. Ehemals allkompetente Richter der Eingangsinstanz waren nunmehr zu deren Informanten degradiert. Unter Hinweis auf das neue Akkusationsprinzip hatte man im Grunde in Strafsachen ihren Weisungen nachzukommen, tatsächlich war man auch darüber hinaus von ihnen abhängig.⁸⁶

Lokale Machtträger sollten alles in allem an Einfluß verlieren, damit der Staat eine Chance erhielt. Wobei noch nicht bedacht ist, daß die neuen Strafverfahren erstmals vor aller Öffentlichkeit stattfanden: Wie die begeisterten Berichte in der *Revista de los tribunales* belegen, ein gesellschaftliches Ereignis besonderer Art; eine umwälzende Neuerung, von der jeweils der ganze Ort bewegt wurde. Bleibt im Ergebnis festzuhalten, daß solche Transparenz in der Form einer klar gegliederten, pyramidenförmigen Befehlsstruktur bis hin zum Fiskal des *Tribunal Supremo* zusammen mit einer an der Basis aufgelockerten Standortverteilung den neuerlichen Versuch darstellte, späterer Kritik schon im Ansatz zu begegnen. Diese Annahme wird vom weiteren Verlauf bestätigt. So gut es ging, hatte man justizintern vorausgenommen, was um die Jahrhundertwende von außen her und zugunsten rechtsstaatlicher Strukturen gegen klientelhafte Verquickungen auch der Justiz polemisieren ließ.⁸⁷

Ohne unbedingt das Thema zu wechseln, sei weiterhin betont, daß, wann immer sich die Gelegenheit bietet, mit seriellen Daten auch visuell experimentiert werden sollte. Das richtet sich gleichermaßen gegen alle rein textliche Bearbeitung wie gegen eine Prosopographie, die von einer datenbankmäßigen Erschließung absieht. Spanische Rechtshistoriker, denen – sozial bedingt – der Abschied von einer ehemals großen rhetorischen Tradition schwer fällt, sind dafür gegenwärtig keineswegs das einzige, wenn auch ein besonders warnendes Beispiel. Es ist nicht nur eine Frage der Geduld und der Mittel, ob und

⁸⁶ T. RUIZ CAPDEPON, Instrucciones más importantes que el fiscal del Tribunal Supremo ha dado a sus subordinados (15.9.1883), número 25, in: *Revista de los tribunales* 7 (1883), S. 255–258.

⁸⁷ Vgl. vor allem die 1900/1901 vom Madrider *Ateneo* initiierte Schrift von J. COSTA, *Oligarquía y caciquismo como la forma actual de gobierno en España: urgencia y modo de cambiarla*, I–II, Zaragoza 1982.

wie man sich mit Massendaten auseinandersetzt. Nach den ersten Jahren quantitativer Forschung, wofür António Manuel Hespanha und Filippo Ranieri zu nennen wären, erwies sich Rechtshistorie einen Bärenienst, wenn sie nicht zu ihren Operationalisierungsschwierigkeiten steht. Weil an den Unzulänglichkeiten der spanischen Historiographie besonders gut ablesbar, seien nur die mühsame Arbeit der Datenerfassung und deren logische Aufbereitung herausgehoben. Dafür müßte man sich zugegebenermaßen vom intellektuellen Spiel des Literarischen trennen und statt dessen verstärkt auf jahrelange Teamarbeit setzen, was sich solange nicht von selbst versteht, als dem kein gesellschaftlich verankertes Prämiensystem entgegenkommt. Davon ist man aber weit entfernt. Immer noch hängt unter Rechtshistorikern ein schneller Aufstieg vorwiegend von vertexteter Geschichte ab. Für anderes fehlt es am Publikum, was den Marktwert beeinflussen mag, wissenschaftlich gesehen aber irrelevant zu sein hätte. Die gefällige, vielleicht sogar brillante Form ist und bleibt ein äußerst trügerischer Gewinn, angesichts der tatsächlichen Kräfteverhältnisse trügerischer als jeder Versuch der Visualisierung.

Nachdem bei der Erforschung von spanischer Justiz im Übergang zur Moderne⁸⁸ mit den Madrider Stadthalmanachen die Geschäftsverteilungspläne entdeckt worden waren, wäre es deshalb nicht mit der Eingabe in eine Datenbank getan gewesen. Abgesehen von der Identifikation der Merkmalsträger – spanische Namensgebung wirft hier bis heute Probleme auf, die ansonsten nur von der Mediävistik bekannt sind –, war vor allem bildlichen Experimentieren für eine Homogenisierung der Datenmengen und deren formales Splitting zu sorgen.⁸⁹ Von dieser logischen Aufbereitung wurden namentlich der Behördenaufbau, die einzelnen Ämter und jene Posten betroffen, die aufgrund der Arbeitsteilung nur nominell zugesprochen wurden, sei es ehrenhalber oder aufgrund einer Kategorisierung der Beamten, die ab der Jahrhundertmitte von den effektiv ausgeübten Funktionen zu trennen mußte.⁹⁰

⁸⁸ J.-M. SCHOLZ, Projekt: Spanische Justiz im 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 15 (1988), S. 209–229.

⁸⁹ F. Ross, *Un reparto provisional de la plantilla del personal judicial. La informatización de las Gulas de forasteros*, in: *Sociedad, administración y poder en España. Hacia una nueva historia institucional*, ed. J. L. CASTELLANO CASTELLANO, Granada (im Druck).

⁹⁰ J.-M. SCHOLZ, *La justice espagnole en cours de classement. Critique de la prosopographie des institutions*, in: *Ius Commune* 22 (1995), S. 241–270.

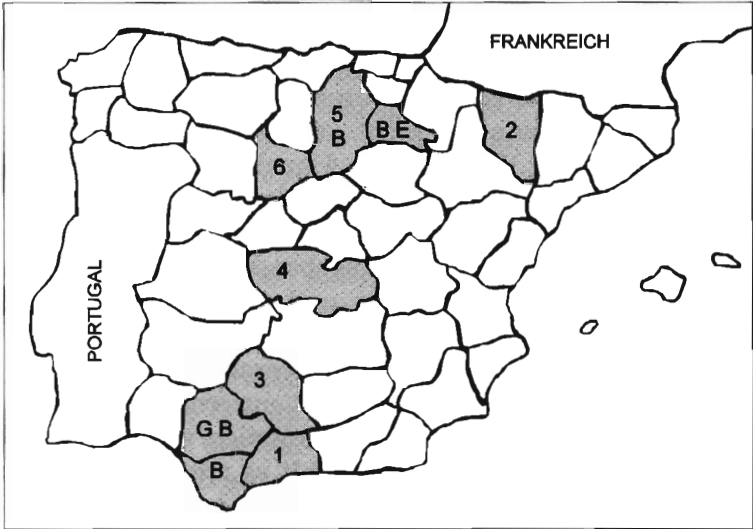


Abb. 3a: Manuel María Davila Domínguez.

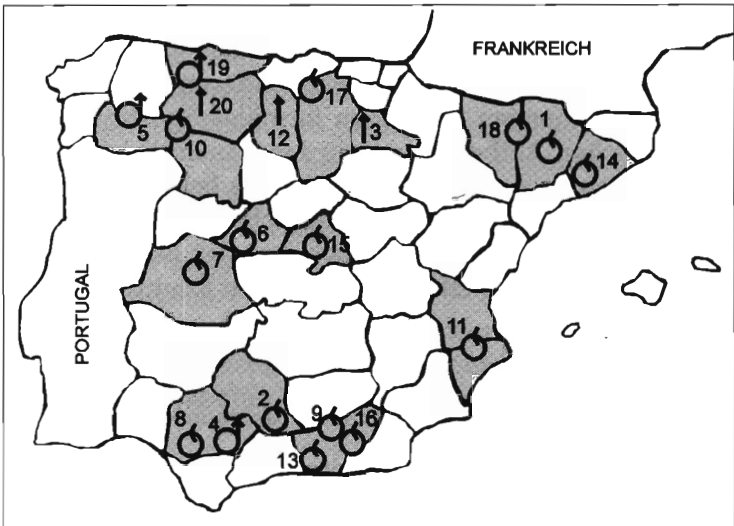


Abb. 3b: Karriereverteilung (Spanien, Stichprobe).

Kommentar zu Abb. 3a: G bezeichnet den Geburtsort Sevilla; E den Geburtsort der Ehefrau, Ollavri; B den Familienbesitz in den Provinzen Burgos, Cádiz, Logroño sowie Sevilla; 1–6 die Stationen der Justizkarriere (*juez de primera instancia* in 1. Estepona [1856–1858], 2. Boltaña [1859], 3. Hinojosa del Duque [1860–1864], 4. Torrijos [1865–1866], 5. Burgos [1867–1868], und 6. *magistrado* an der *Audiencia Territorial* von Valladolid [1876–1882]).

Kommentar zu Abb. 3b:

♂ kreisen, ♂ kreisen/aufsteigen, ↑ aufsteigen;
1–20 bezeichnen die Merkmalsträger (n. 4: Dávila Domínguez).

Quellen zu Abb. 3a und 3b: Guía de forasteros, 1834–1882, Madrid 1834–1882, und Personalakten aus AHN JM (Archivo Histórico Nacional, fondos contemporáneos, Ministerio de Justicia, jueces y magistrados).

Beispielsweise hätten sich für die bildliche Auswertung der *Guías de forasteros* die Adressen des Madrider Justizpersonals geeignet. Ziel wäre dann eine berufsspezifische, soziale Topographie der einzelnen Stadtviertel des spanischen Verwaltungszentrums gewesen. Für diesen Fall hätte Christophe Charle Modell sein können, insoweit er literarische Produktion und gesellschaftliche Verteilung für das Paris des *fin de siècle* kartographisch in Beziehung setzte.⁹¹ Wir hingegen (Abb. 3a und 3b) entschieden uns für die ca. 10.000 Karriereprofile vor aller detaillierten Identifikation der Namensträger, die momentan auf eine Population von 8.000 Individuen hindeutet. Angesichts der kaum zu überschätzenden Bedeutung lokaler Handlungszusammenhänge sollen die örtlichen Stationen im Mittelpunkt stehen. Terminus a quo ist 1834, terminus ad quem das Jahr 1882. Um eventuelle Muster festzustellen, wurden rund 67.000 Datensätze auf diejenigen Merkmalsträger abgefragt, die 20 Jahre lang an entscheidender Stelle tätig gewesen waren und bei einem erstinstanzlichen Gericht begonnen hatten. Zeitliche Unterbrechungen spielten keine Rolle. Von 59 Treffern kam schließlich jeder dritte in die engere Wahl, also der erste, der vierte usw. Wo möglich, ergänzten weitere, den Personalakten entnommene Informationen zur örtlichen Herkunft, zum Sitz des Vermögens und zum Geburtsort der Ehefrau das Bild. Die Gesamtübersicht

⁹¹ C. CHARLE, Situation spatiale et position sociale. Essai de géographie sociale du champ littéraire à la fin du 19e siècle, in: Actes de la recherche en sciences sociales 13 (1977), S. 45–59.

resultiert letztendlich aus 20 Einzelkarten, in welche die jeweilige chronologische Reihung der Ämter mittels Ordnungszahlen abgetragen wurde.

Isoliert betrachtet, scheint alles auf eine simple Sozialphysik hinzudeuten, so als ob der berufliche Werdegang auf die einfachste Art vorgezeichnet und dementsprechend vor Ort Recht gesprochen worden wäre. Die schematische Darstellung stellt anhand einer Masse äußerst heterogener Verläufe drei Karrieretypen heraus: diejenigen, die um einen fixen Punkt kreisten; jene, die von dieser Kreisbahn aus aufstiegen; und diejenigen, welche sich unverzüglich der Karriereleiter bedienten, offensichtlich desinteressiert an den heimischen Verhältnissen. Auf diese Art werden aber Hypothesen plausibler, die schon 1989 aufgestellt wurden, damals allerdings noch anhand einer kleinen Zahl und außerdem wahllos ermittelter Karrieren.⁹² Wer hingegen solche Vereinfachungen von vornherein gering achtet und sich deswegen von einem derartigen Durchblick grundsätzlich wenig verspricht, der übersieht eine Vielzahl von Möglichkeiten, an denen postmoderner Geschichtswissenschaft gelegen ist, wenn sie individuelles Handeln in kollektive Zwänge zurückschreiben will.⁹³

Geht es darum, erlaubte Entscheidungen (Chartier) historisch zu rekonstruieren, sind augenfällige Grundstrukturen desto wichtiger, als Chaos zu herrschen scheint. Noch kurz vor der Pensionierung mit dem Katalanen Ferrán den Platz zu tauschen, um ab 1898 als Helfer des Fiskals der *Audiencia Territorial* von Cáceres dem heimatlichen Huelva (*Andalucía*) näher zu sein, gehört ebenso zu den Unabwägbarkeiten spanischer Justizkarrieren wie die Ablehnung des aus Badajoz (*Extremadura*) gebürtigen Dávila Godoy, im Jahr 1906 seiner Ernennung im nördlichen Huesca nachzukommen.⁹⁴ Aus der familiären Herkunft kann nicht unbedingt auf gleichartiges Verhalten geschlossen werden, wie an den Brüdern Salva Pont abzulesen ist: Anfang der achtziger Jahre kreisten beide um den Heimatort Tarbena (Provinz Alicante), nur José María gelang der Absprung an die *Audiencia* von

⁹² J.-M. SCHOLZ, *Rendre justice. Éléments pour une histoire contemporaine de l'espace judiciaire espagnol*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez* (Madrid) 25 (1989–1990), S. 355–379 (378).

⁹³ R. CHARTIER, *Zeit der Zweifel. Zum Verständnis gegenwärtiger Geschichtsschreibung*, in: *Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion*, hg. von C. CONRAD, M. KESSEL, Stuttgart 1994, S. 83–97 (90).

⁹⁴ Vgl. Personalakten Manuel Daza Arpe (AHN JM 4798/8691) und Diego Francisco Gregorio Davila Godoy (Archivo general, Ministerio de Justicia, 4948/11499).

Barcelona.⁹⁵ Für den Zeitraum um die Jahrhundertmitte gilt Entsprechendes. Zwar könnte die hohe politische Abhängigkeit der spanischen Justiz nahelegen, daß das Madrider Justizministerium allein die Dinge gesteuert habe. Dem widersprechen aber bereits die Postenbitten, die Dávila Domínguez (Abb. 3a) zwischen 1854 und 1875 äußerte. Über die hier ausgewerteten Jahrgänge der *Guías* hinaus führten sie seine Laufbahn ins benachbarte Zamora (1882–1890) und abschließend auf den Präsidentensessel am Provinzgericht der angrenzenden Region Orense.⁹⁶

Erst die verbildlichte Logik führt mit einem Schlag vor Augen, was sonst nur Anekdote bliebe. Von den Hypothesen, die sich dabei aufdrängen, seien nur die folgenden hervorgehoben. Um bei einem Ergebnis zu beginnen, mit dem an dieser Stelle offen gestanden überhaupt nicht gerechnet wurde: Wenn nicht alles täuscht, rekrutierte sich das Justizpersonal aus vier Gruppen – zwei kleinere Gruppierungen formierten sich in den Räumen Madrid und Katalonien, zwei größere, in etwa gleich starke, im nordwestlichen und andalusischen Spanien. Die katalanische Gruppe, deren Merkmalsträger auch dort geboren sind, läßt an der These der katalanistischen Rechtshistoriker zweifeln, Madrid habe darüber das genuin katalanische Sonderrecht auszuhebeln gesucht, daß man ortsfremdes Personal aufzwang. Der hier eruierte Befund weist eher auf das Gegenteil hin. Offensichtlich bewegte man sich deshalb nicht vom Platz, weil einem auch die rechtlichen Verhältnisse bestens vertraut waren. Und was das Übergewicht der nördlichen und südlichen Gruppe anbelangt, scheint das spanische Justizpersonal vorwiegend aus ländlichen, ökonomisch zurückgebliebenen Zonen zu stammen. Einschlägige Statistiken, die Toharia für die Jahre um 1960 vorlegte, sind weitere Bestätigung: Über hundert Jahre hinweg hatte sich insoweit für Spanien wenig geändert. Italienische Zahlen sollen ähnlich sein.⁹⁷

Zweitens, der von der bisherigen Forschung bei dieser Gelegenheit immer wieder betonte Zusammenhang zwischen örtlicher Herkunft und richterlicher Entscheidungstätigkeit erfaßt die Lage nur unzureichend. Vieles spricht nämlich dafür, daß das je verfügbare Kapital insgesamt die Karriere bestimmte, die Art des Kapitals hingegen von

⁹⁵ *Expedientes personales* José María und Francisco Helidoro Salva Pont (AHN JM 931/13148 bzw. 4968/11663).

⁹⁶ Manuel María Dávila y Domínguez (AHN JM 4585/5053).

⁹⁷ TOHARIA, *Cambio social* (Anm. 81), S. 212–215.

untergeordneter Bedeutung war. Beweishalber sei auf die Gruppe abgehoben, die Madrid zum Zentrum hatte. Allem Anschein nach wollte keiner seine Vorzugsstellung opfern. In einer Welt der Beamten gaben gute Beziehungen zur hohen Madrider Bürokratie den Ausschlag. Zumindest durfte man in Madrid nicht ganz unberechtigte Hoffnungen hegen, eines Tages ein noch besseres Amt zu bekommen. Eine mikrohistorische Studie zum erstinstanzlichen Richter Manuel José Jiménez Navarro zeigte solche Abhängigkeiten schon für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts an.⁹⁸ Noch verständlicher wird dies anhand der großen Zahl derer, die sich ein Leben lang mit dem ihnen zugewiesenen örtlichen Bereich begnügten und – scheinbar abwegig – nicht aufzusteigen suchten. Ihnen war in Anbetracht der schlechten medizinischen Versorgung das heimische Klima wichtiger, um nur einen Rechnungsposten zu erwähnen. Noch größere Bedeutung dürfte aber wirtschaftlichen Überlegungen zugekommen sein. Speziell Landbesitz verhinderte jedes voreilige Rochieren; auch angeheiratetes Vermögen verschob mitunter den Karriereschwerpunkt. Dávila Domínguez steht gleich für beides (Abb. 3a). Sein Aufstieg wurde so ausgelegt, daß die in den Provinzen Burgos und Logroño gelegenen gemeinsamen Güter der Eheleute neben dem Amt bewirtschaftet werden konnten. Doch am meisten schlug wohl die enge Verflechtung mit den lokalen Machträgern zu Buche. Ihre Anerkennung war in der Tat Gold wert, da unschwer andere Vorteile dagegen eingetauscht werden konnten. Daß man sich – oft erst nach Jahren – vor Ort vortrefflich auskannte und deshalb die Konfliktlagen realistisch und somit rechtlich einwandfrei zu beurteilen verstand, hatte seinen guten Preis. Dieselbe soziale Logik läßt sich 1854 am Landarzt Justo Ramón Casasús beobachten. Wie sein Sohn, der Nobelpreisträger für Medizin Ramón y Cajal berichtete, habe der Vater nach Abschluß des Studiums nichts Eiligeres zu tun gehabt, als sich am Heimatort niederzulassen: Alte Freunde und die Schar der Verwandten waren gleichsam das Startkapital; ihre Beziehungen versprachen über kurz oder lang den guten Ruf, der eines Tages ein angemessenes Auskommen sichern würde.⁹⁹ Laufbahnen erlauben mithin auch Rückschlüsse auf das verfügbare Gesamtkapital. Offenbar umschrieb die eingeschlagene Route, worum es im allgemeinen ging. Ist aber professionelles Kapi-

⁹⁸ J.-M. SCHOLZ, Amt als Belohnung. Eine spanische Justizkarriere am Ende des Ancien Régime, in: *Ius Commune* 18 (1991), S. 51–147.

⁹⁹ S. RAMÓN Y CAJAL, *Recollections of my life* (1923), Philadelphia 1937, S. 3–6.

tal, wie es das Amt verrät, nur eines unter vielen, lassen sich Quellenlücken schließen, so daß sich mitunter zusätzliche Angaben erübrigen, beispielsweise zur wirtschaftlichen Situation.

Drittens, die Gesamtkarte erfaßt sowohl das persönliche Engagement im Richteramt als auch gemeinschaftliche Verpflichtungen. Im Vergleich weist die andalusische Gruppe viel weniger Aufsteiger auf als die nördliche, die überdies die einzigen drei Karrieristen verzeichnet. Das erinnert unwillkürlich an die Archivenquete von 1849, bei der Sevilla bis zum Ende als einziger Bezirk säumig blieb und der Norden zu den ersten gehörte, die in etwa ihr Soll erfüllten. Arbeitsmoral, ihr Habitus, ist also durchaus lokal bedingt, freilich begriffen als Abhängigkeit vom je verfügbaren Kapital. Und was schließlich das Grundmuster der Kreisfigur angeht, so wird hierüber legitimes Richten in einem rechtsstaatlich prekären Gemeinwesen einsichtig. Mit oder ohne ihren Willen waren demzufolge entsprechende Experten auf eine geradezu ideale Umlaufbahn zu bringen, die ihren Interessen wie der Position derer gerecht wurde, die staatliches Kapital bündelten. Justiz hatte dafür den Kontakt zu den lokalen Gewalten zu pflegen, ohne sich hiervon vereinnahmen zu lassen – richterliche Neutralität verpflichtet. Sprachen zeitgenössische Justizjuristen von dieser Gratwanderung, ging es amtlicherseits um Inkompatibilität. Inwieweit die Rechtsordnung und ihre Spezialisten von einer wohl dosierten, abgezielten lokalen Nähe abhingen, signalisieren außerdem eine Reihe von Normen, wonach vor allem der Geburtsort für die Karriere tabu war. Ein unverfänglicher, andererseits nicht zu großer Abstand zum ursprünglichen Pol der Kapitalbildung gewährleistete soziales wie justizielles Kapital. Daher setzte es Disziplinarstrafen, wenn hiergegen verstoßen wurde. Letztendlich schrieb sich die Mehrzahl der justiziellen Entscheidungsträger über eine solch vage Linie in die spanische Geschichte ein. In diesen, ihren Kreisen agierten sie, es sei denn, sie hätten sich von einer derartigen Basis aus dem Rechtsetzungsmonopol des *Tribunal Supremo* genähert.

Allgemeiner gesagt: Visualisierung gelingt, wenn das Instrumentarium eine möglichst passende Antwort auf zumeist komplexe Fragen gestattet. Das mehrfach zitierte Kompendium Bertins demonstriert zur Genüge, welche Vorüberlegungen nötig sind, um das anvisierte Phänomen visuell zu übersetzen. Norman spricht in neuerer Zeit vom „fitting the representation to the task“, als er über eine etwaige Verlistung, den Einsatz von Zahlen oder Graphen, Helligkeitsgrade oder die Entscheidung zwischen unterschiedlichen Diagrammen

(Balken, Torten, Gitter usw.), also über verschiedene Verbildlichungen solange räsoniert, bis die Form gefunden ist, die der Wahrnehmungsfähigkeit am besten entspricht. Danach sind räumliche Darstellungen, die unserem sonstigen Verständnis entgegenkommen, ebenso vorzuziehen wie die sofortige Möglichkeit, Vergleiche anzustellen. Landläufige Vorstellungen reichen jedenfalls nicht aus, um hierüber zu entscheiden.¹⁰⁰ Ganz abgesehen davon, daß Psychologie und Kognitionsforschung wiederholt darauf verwiesen, in welchem Ausmaß Lernleistungen durch Bilder motiviert werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit Bildern bringt nicht nur eigenes Wissen in einem sonst kaum vorstellbaren Maß in den Kognitionsprozeß ein, sondern führt aller Erfahrung nach zu neuen mentalen Modellen.¹⁰¹ Unter Rechtshistorikern ist Hespánha auch insofern Vorbild. Wie er die diversifizierten Machtmechanismen des portugiesischen Ancien Régime auf drei Ebenen kartographiert und darüber mit der herkömmlichen Geschichtsschreibung zur staatlichen Organisation bricht,¹⁰² hat bis zum heutigen Tag nicht seinesgleichen.

Das folgende Beispiel sei dagegen der eigenen prosopographischen Justizforschung entnommen. Hierbei galt es zwei Probleme gleichzeitig zu lösen: Einmal waren die Einzelkarrieren unter Berücksichtigung ihrer sozialen Einbindung vergleichbar zu machen; zum anderen sollte Rechtshistorie an den sozialwissenschaftlichen Forschungsstand herangeführt werden. Unter diesen Bedingungen hätte aber ein Gitterdiagramm bereits den erstgenannten Anforderungen solange nicht genügt, als auf der x-Achse nur die Einzelposten abgetragen würden und auf der y-Achse lediglich die Reihenfolge der Stationen zu stehen käme. Aus denselben Gründen wurde der Plan verworfen, anhand einiger idealtypischer Karrieren zunächst eine Tabellenmatrix zu entwickeln, in deren Zeilen je ein Merkmalsträger Aufnahme gefunden und in deren Spalten – bei Abweichungen zur Norm – eine Null, bei Übereinstimmung eine eins gestanden hätte. In beiden Fällen wäre der soziale Zusammenhang unberücksichtigt geblieben, obschon doch eine unter französischen Sozialwissenschaftlern vieldiskutierte

¹⁰⁰ D. A. NORMAN, Things that make us smart. Defending human attributes in the age of the machine, Menlo Park (California): Addison-Wesley Publishing Company, 1993, S. 43 ff. (58–59, 60–95, 70–73, 90–99).

¹⁰¹ SCHMIDT, Kognitive Autonomie (Anm. 1), S. 155 ff. (unter Verweis auf die Arbeiten unter anderem von Meutsch, Ballstaedt und von Förster).

¹⁰² Vgl. zuletzt A. M. HESPÁNHA, Centro y periferia, in: HESPÁNHA: La gracia del derecho. Economía de la cultura en la Edad Moderna, Madrid 1993, S. 138–150.

Lösung bereitsteht: Alain Vialas Literatursoziologie des 17. Jahrhunderts, die sich in diesem Punkt der Rollen- und Attitüdenforschung der Psychologie erinnert.¹⁰³

An Vialas Vorschlag fasziniert gleich zweierlei. Zum einen läßt sich der Weg durch das spezifische soziale Feld anschaulich machen, insoweit auf die jeweilige Position innerhalb der fraglichen Institutionen abgehoben wird. Zum anderen ist dafür Sorge getragen, daß Art und Grad der Teilnahme an den jeweiligen Handlungszusammenhängen nicht unterschiedslos in die Statistik und ihre graphische Darstellung eingehen. Am Ende bleibt für jeden Akteur ein unverwechselbares Schaubild mit einer einzigen Kennzahl übrig. Viala verarbeitete diese noch weiter, sei es, daß er andere Merkmalsträger mittels eines Achsenkreuzes hierüber in Beziehung setzte, sei es, daß er die literarischen Werke der Betroffenen diagrammförmig mit ihrem *cursus honorum* verband und so deren strategische Entscheidungen plausibler machte. Wir bescheiden uns mit dem ersten Schritt. Von den weiteren Möglichkeiten seien nur zwei genannt. So könnte die letztinstanzliche Richterbank mit den Vorinstanzen verglichen werden und dies bei variierenden Zeiträumen. Auch wäre an Untersuchungen zu denken, die sich nicht mit einem gesellschaftlichen Raum begnügen.

Zu Demonstrationszwecken wird auf zwei stark divergierende Richterkarrieren abgehoben. Emilio Bravo¹⁰⁴ (Abb. 4a) war in den achtziger und neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts einer der Präsidenten des *Tribunal Supremo*. Er verdankte den fulminanten Aufstieg und alle Ehrungen neben guten Beziehungen zur politischen Spitze seinem besonderen kulturellen und professionellen Einsatz. Bezogen auf den gesamten justiziellen Raum liegt der Schwerpunkt dieser Karriere im vierten Teilraum, genauer gesagt im Planquadrat m/JE; ihr Gravitationszentrum liegt bei 15,5 und ihr Gravitationsindex beläuft sich auf 155. Die entsprechenden Angaben für Manuel

¹⁰³ A. VIALA, *Naissance de l'écrivain. Sociologie de la littérature à l'âge classique*, Paris 1985, insbesondere S. 213–216; für technische Details vgl. seine *thèse pour le doctorat d'Etat: La naissance des institutions de la vie littéraire en France au XVIIIe siècle* (1643–1665). *Essai de sociopoétique* (Université de la Sorbonne nouvelle, Paris III), 1982, S. 651–657, 827–844.

¹⁰⁴ Vgl. seine Personalakte (AHN JM 4303/1098), das Dossier seiner Pensionierung (Archivo General de la Administración [Alcalá de Henares], fondo: dirección general de la deuda y clases pasivas, sección de clases pasivas, negociado segundo, año 1904, n. 1777 [expediente: Emilia Bravo Molto] sowie die ihm gewidmete Festschrift: *Homenaje que a la memoria del excmo. señor don Emilio Bravo presidente del Tribunal Supremo dedica la biblioteca judicial, Madrid 1893*.

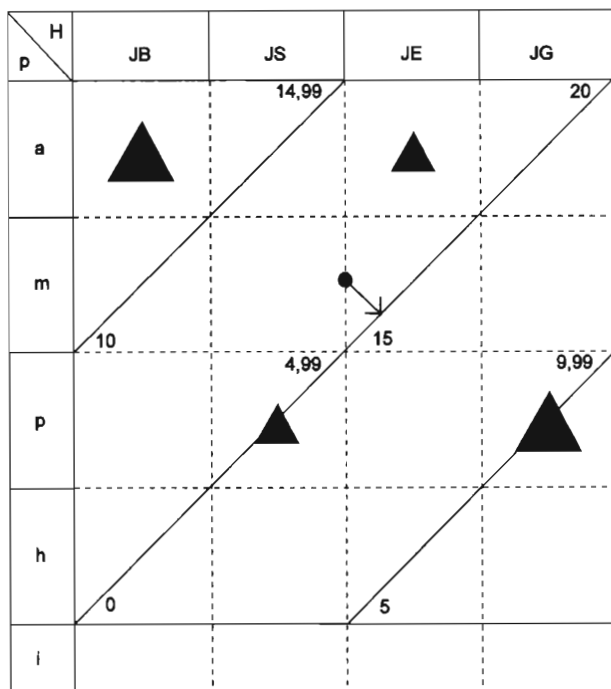


Abb. 4a: *Cursus honorum* von Emilio Bravo Romero.

Kommentar: x-Achse: JB (justizielle Beziehungsgeflechte), JS (justizielle Sozialisation), JE (justizielle Evaluation), JG (justizielle Gratifikation); y-Achse: a (aktiv), m (mittelnd), p (passiv), h (hemmend), i (indifferent); großes Dreieck (starkes Engagement), mittleres Dreieck (mittleres Engagement), kleines Dreieck (geringes Engagement).

José Jiménez Navarro sind 6,2 bzw. 24,8 (Abb. 4b). Beide Aussagen kennzeichnen einen Richter der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der, abgesehen davon, daß er zwischen die politischen Fronten geriet, ansonsten nicht weiter auffiel.¹⁰⁵

Die erste Komplikation bestand darin, spanische Justiz als soziales Universum dahingehend zu rekonstruieren, daß die x-Werte sowohl der justiziellen als auch der gesellschaftlichen Seite Rechnung tragen, während die y-Achse über die Art der Partizipation Auskunft gibt, bis hin zur totalen Indifferenz. Verschieden große Dreiecke indizieren den

¹⁰⁵ Für weitere Nachweise vgl. die Mikrostudie: J.-M. SCHOLZ, Amt als Belohnung. Eine spanische Justizkarriere am Ende des Ancien Régime, in: *Ius Commune* 18 (1991), S. 51–147.

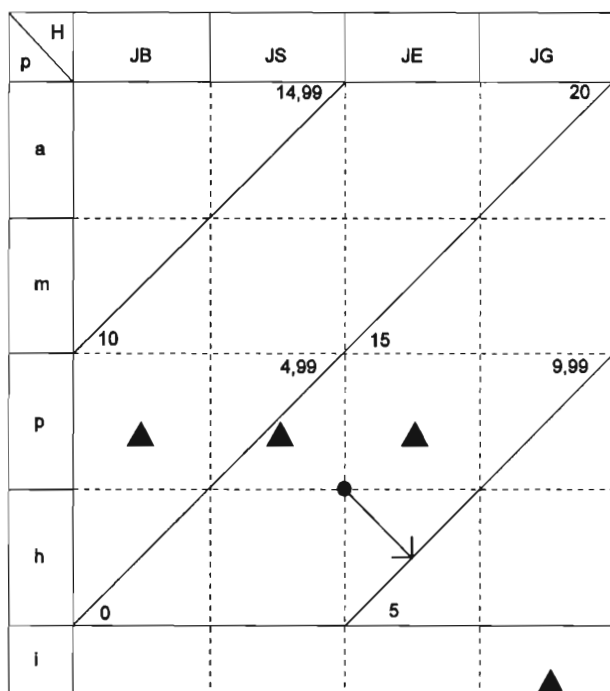


Abb. 4b: *Cursus honorum* von Manuel José Jiménez Navarro.
Kommentar: vgl. Abb. 4a.

Grad des Engagements (Anzahl, Dauer, Hierarchie, Intensität). Je mehr sich das Gravitationszentrum nach rechts oben verschiebt, so die Grundregel, desto stärker war der einzelne in den institutionellen Handlungszusammenhang integriert. Dementsprechend mußte die x-Achse bei der relativ justizexternen Einbindung richterlicher Arbeit in die nationalen oder lokalen Beziehungsgeflechte einsetzen und bei einem Aktionsfeld enden, welches das Gesamtverhalten aus einer justiziellen Perspektive heraus zusätzlich prämierte, also ohne daß eigentlich ein unmittelbarer Anlaß, eine Verpflichtung dazu bestand. Lediglich eine derart offene Konzeption versprach, spanische Karrieren in einem sich langsam sowohl ausdifferenzierenden als auch auspolarisierenden Justizsektor in des Wortes ursprünglichsten Bedeutung auf den Punkt zu bringen. So aber kann man Ernennungen, späteren Aktivitäten und sonstiger machtpolitischer Identifikation in einem gesellschaftlich hochpermeablen Segment gerecht werden (Spalte JB) wie auch der vorentscheidenden Tätigkeit der nichtrichterlichen Berichterstatter (Zeile m); wird der subsidiäre Laienrichter

mit seinen juristischen Beratern erfaßt (Zeile i) wie ein Belohnungssystem, das mit Ehrentiteln oder rein kategorialen Höherstufungen nicht geizte (Spalte JG). Eingangswettbewerbe (*oposiciones*) und die gezielte Veranschlagung der *antigüedad de servicios* Ende des 19. Jahrhunderts gehen als erste richterliche Leistungskontrollen ebenso in die Berechnung ein (Spalte JE) wie der universitäre Rechtsunterricht und die anwaltliche Ausbildung (*pasantía*) (Spalte JS), sorgte doch letzteres gleichermaßen für Fachkenntnisse, entscheidende Kontakte und ein in diesen Kreisen als selbstverständlich erachtetes Betragen. Soweit sie eine funktionierende und deswegen legitime staatliche Justiz behinderten, kommen schließlich auch Disziplinarvergehen in Ansatz (Zeile h).

Zu den weiteren Operationalisierungsschwierigkeiten gehört, daß sich der Umgang mit den zugrundeliegenden mathematischen Prozeduren, mit der graphischen Aufbereitung ihrer Ergebnisse und mit deren konzeptueller Rückbindung als viel diffiziler herausstellte, als ursprünglich gedacht. Dankenswerterweise ging uns Muriel Petit zur Hand, eine französische Verfahrensingenieurin. Mit Viala allein wären die *barycentres* und *échelles des participations institutionnelles* für Bravo Romero und Jiménez Navarro weder zu berechnen gewesen noch visuell umzusetzen. Wer wissenschaftliche Rechtshistorie auf die Forschungstechniken der Historiker verweist, der sollte in einer Gesellschaft technischen Wandels die materiellen Vorkehrungen mitbedenken. Auch wenn man es sich nicht offen einzugestehen wagt: Ohne eine entsprechende Zusatzausbildung oder fachliche Hilfe und eine dementsprechende institutionelle Flankierung ist der Fachjargon der Nachbardisziplinen längst undurchdringlich geworden. Um so verständlicher, daß die komplizierte Graphik lieber überblättert und stillschweigend zur Tagesordnung übergegangen wird.

Einmal entschlüsselt, sieht die Verfahrensanordnung folgendermaßen aus, wobei sich die Zahlenbeispiele auf Bravo Romero beziehen (Abb. 4a). Zunächst: Alle Raumdefinition durch Handlungszusammenhänge, Partizipationskriterien und Engagements erfolgt unter der Voraussetzung, daß die einzelnen Zuordnungen summiert werden können. Um zu veranschaulichen, wie man ein solches Gravitationszentrum ermittelt, ist von einer Wippe auszugehen, für die der Gleichgewichtspunkt zweier Gewichte gesucht wird. Dafür ist zunächst anzunehmen, daß das Produkt von Masse A (m_A) und ihrer Entfernung ($\overline{GA}$) zum Gleichgewichtspunkt G identisch ist mit dem Produkt von Masse B (m_B) und deren Entfernung zu G ($\overline{GB}$) ($m_A \cdot \overline{GA} = m_B \cdot \overline{GB}$).

Freilich ist unser Beispiel komplexer: Wir haben es mit mehr als zwei Zuordnungen zu tun, weshalb für die Bestimmung des Gleichgewichtspunktes die Vektorenrechnung in Betracht zu ziehen ist, bevor an das Gravitationszentrum und seinen Index gedacht werden darf. Um sich aber der Vektorenrechnung zu nähern, hat man sich zuvor daran zu erinnern, daß die Subtraktion des einen Produktes ($m_A \cdot \overrightarrow{GA}$) vom anderen ($m_B \cdot \overrightarrow{GB}$) Null ergibt und die Strecken (z. B. $\overrightarrow{GA}$) in einem Koordinatensystem als Vektoren zu denken sind. Nimmt man beispielsweise vier Vektoren an, die von einem Punkt G ausgehen, weswegen die Summe der Produkte (Masse $\cdot$ Vektor) dem Vektor Null entspricht, so ergibt sich folgende Formel

$$a \cdot \overrightarrow{GA} + b \cdot \overrightarrow{GB} + c \cdot \overrightarrow{GC} + d \cdot \overrightarrow{GD} = \vec{0}$$

und nachfolgendes Schaubild:

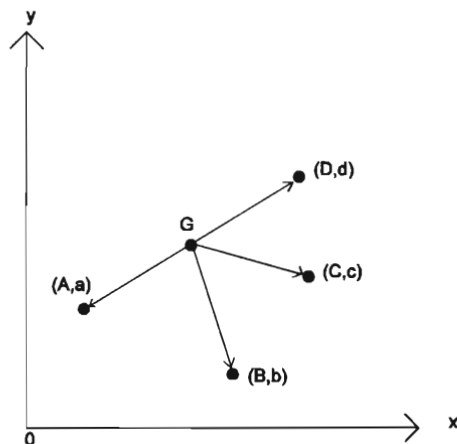


Abb. 4c: Vektoren und Gleichgewicht.

Ist aber für diesen Fall der Gleichgewichtspunkt (Koordinaten: x_G , y_G) gesucht, sieht die nähere mathematische Bestimmung folgendermaßen aus:

$$a \cdot (\overrightarrow{G\vec{0}} + \overrightarrow{\vec{0}A}) + b \cdot (\overrightarrow{G\vec{0}} + \overrightarrow{\vec{0}B}) + c \cdot (\overrightarrow{G\vec{0}} + \overrightarrow{\vec{0}C}) + d \cdot (\overrightarrow{G\vec{0}} + \overrightarrow{\vec{0}D}) = \vec{0}$$

Hierfür wurde angenommen, daß ein Vektor durch andere darstellbar ist und nur die Zuordnungen (A, B usw.) und der Nullpunkt bekannt sind. Bei diesen Annahmen konnte beispielsweise der Vektor $\overrightarrow{GA}$ durch die Summe der Vektoren $\overrightarrow{G\vec{0}}$ und $\overrightarrow{\vec{0}A}$ ersetzt werden, so daß nur noch $\overrightarrow{G\vec{0}}$ unbekannt blieb. Das wiederum heißt für den Gleichgewichtspunkt, dargestellt durch $\vec{0G}$:

$$\vec{OG} = \frac{1}{a+b+c+d} (a \cdot \vec{OA} + b \cdot \vec{OB} + c \cdot \vec{OC} + d \cdot \vec{OD})$$

Will man endlich die Koordinaten von $G(x_G, y_G)$ als dem Endpunkt des Vektors $\vec{OG}$ bestimmen, lauten die Formeln:

$$x_G = \frac{a \cdot x_A + b \cdot x_B + c \cdot x_C + d \cdot x_D}{a+b+c+d}$$

$$y_G = \frac{a \cdot y_A + b \cdot y_B + c \cdot y_C + d \cdot y_D}{a+b+c+d}$$

Unter der Prämisse, daß die x-Achse, etwa für Bravo Romero, bei einem vergleichsweise politisch orientierten Handlungszusammenhang beginnt und bei einem besonders justiziellen endet, werden die x-Werte (x_A, x_B, x_C, x_D , bei uns: JB, JS, JE, JG) in der folgenden Berechnungstabelle mit 1 bis 4 angesetzt. Die entsprechenden y-Werte (y_A, y_B, y_C, y_D) reichen gemäß der jeweiligen Partizipation (bei uns: a, m, p, h, i) von 1 bis 5, so daß beispielsweise der Partizipationsgrad a dem Wert 5 auf der y-Achse entspricht und damit einer aktiven Teilnahme. Das jeweilige Engagement (a, b, c, d) geht über Gewichtungsgrößen zwischen 1 und 3 in die Berechnung ein (bei uns: kleine bis große Dreiecke).

Handlungszusammenhang	=x	Partizipation	=y	Intensität	x · Intensität	y · Intensität
JB	1	a	5	▲=3	3	15
JS	2	p	3	▲=2	4	6
JE	3	a	5	▲=2	6	10
JG	4	p	3	▲=3	12	9
				+	+	+
Summe				10	25	40
					:10	:10
Summe				Intensitätssumme	2,5	4,0
					= x_G	= y_G

Abb. 4d: *Cursus honorum* von Emilio Bravo Romero (Werte).

Jedoch ist bis jetzt nur der Gleichgewichtspunkt (x_G , y_G) bekannt. Um das Gravitationszentrum der Karriere mathematisch bestimmen zu können, muß noch der Gleichgewichtspunkt G mit der Summe aller Gewichtungsgößen der anderen Zuordnungen (A , B , C , D) multipliziert werden, wozu G , bestehend aus den beiden Koordinaten x_G und y_G , vorab durch Projektion auf die Vertikale des in Betracht kommenden Teilraumes auf eine natürliche Zahl zu reduzieren ist. Am Ende resultiert der Wert, der das Gravitationszentrum symbolisiert, aus der Strukturierung des Gesamttraumes. Dementsprechend folgt die Skalierung der Vertikalen (Raum 1: 0–4,99; Raum 2: 5–9,99; Raum 3: 10–14,99; Raum 4: 15–20) dem Grad der Integration: Jeder Teilraum wird so veranschlagt, daß die Hierarchie der Räume der justiziellen Qualität der Karrieren entspricht. Für Bravo Romero heißt das, daß die Projektion von G auf die Vertikale des vierten Raumes die Zahl 15,5 ergibt und diese, multipliziert mit 10 (Gewichtsumme), den Gravitationsindex 155.

Derart auf die persönlichen Verflechtungen richterlicher Arbeit und nicht auf deren Resultate abzustellen bedeutet zugleich, demonstrativ auf zentrale Probleme der spanischen Justizstatistik aufmerksam zu machen, die den allseits beklagten Defiziten vorausgehen. Wer glaubt, ohne weiteres auf die zeitgenössischen Zahlenreihen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zugreifen zu können, muß um so enttäuschter sein, daß diese den – flüchtigen – Betrachter rasch im Stich lassen. Die erwähnte Kontroverse zwischen Wollschläger und Toharia darüber, ob der Geschäftsanfall bei den spanischen Zivilgerichten mit dem Wirtschaftswachstum Schritt hielt,¹⁰⁶ krankt bereits an der erforderlichen Quellenkenntnis. Solange anhand der amtlich publizierten Statistiken bestenfalls Umrisse der eigentlichen Tätigkeit sichtbar werden, rufen unterschiedliche Deutungen kaum Erstaunen hervor. Daß ohnehin nur Trends ermittelt würden, darf keine Ausrede sein. Vielmehr hätte zu denken zu geben, wie verstört Sozialhistoriker auf derartige Materialien reagieren, wenn sie etwa von der Alltagskriminalität auf die ländlichen Unterschichten zu schließen beabsichtigen.¹⁰⁷

¹⁰⁶ C. WOLLSCHLÄGER, Die Arbeit der europäischen Zivilgerichte im historischen und internationalen Vergleich. Zeitreihen der europäischen Zivilprozeßstatistik seit dem 19. Jahrhundert, in: Prozeßflut? Studien zur Prozeßtätigkeit europäischer Gerichte in historischen Zeitreihen und im Rechtsvergleich, hg. von E. BLANKENBURG, Köln 1989, S. 78–81.

¹⁰⁷ M. BAUMEISTER, *Arme campesinos. Überleben und Widerstand in der Extremadura 1880 bis 1923*, Berlin 1994, S. 109 ff.

Genauer betrachtet sind die Unzuverlässigkeit und Widersprüchlichkeit der amtlichen Angaben nicht das einzige Problem. So läßt sich die Zuständigkeitsverteilung, ob z. B. nach 1882 die *faltas* eher vor den Gemeindegerechten und die *delitos* vor den *Audiencias de lo Criminal* zu verhandeln wären, nicht ungestraft mit einem Satz abtun. Eine nähere Analyse der Personalstatistiken (*escalafones*) der Jahrhundertmitte förderte bald zutage, daß mit ihrer Konzeptualisierung gleichzeitig soziale Strategien verfolgt wurden¹⁰⁸ und daß ohne deren Berücksichtigung alle numerische Transparenz letztlich undurchsichtig bleibt. Wo schon Prozesse angestrengt wurden, bloß um den Gegner aus Gründen zu bedrohen, die nichts mit dem Streitgegenstand zu tun hatten, mußten die erstinstanzlichen Daten aus Barcelona 1867 darunter leiden. Verzögerungstaktiken im Stil des Ancien Régime spielten nach demselben Bericht auch noch bei der Justiz des liberalen Staates eine Rolle.¹⁰⁹ Zudem standen, was nie vergessen werden darf, die Tabuisierung aller manuellen Arbeit und der daraus resultierende Mangel an Fachwissen einer exakten Datenaufnahme entgegen; abgesehen vom symbolischen Wert der Aufstellungen und den mit diesen zwangsläufig verknüpften Durchstechereien, nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen.

Auch nur am Rande erwähnt sei, daß die Visualisierung der zeitgenössischen Justizarchitektur und Gerichtsikonographie für Spanien noch in den Kinderschuhen steckt. Die bisherigen, nicht selten hagiographischen Erörterungen ersetzen keine minuziöse Entschlüsselung des auf diese Art und Weise objektivierten justiziellen Kapitals. Hierfür wäre, nebenbei gesagt, der Bogen bis hin zum richterlichen Szepter (*vara, batón*), den Amtsketten, Medaillen und sonstigen Insignien richterlicher Macht zu schlagen. Woran es aber bislang vornehmlich fehlte, sind übergreifende Erklärungsmodelle, die die Einzelfakten ohne allen Vorbehalt und, warum nicht, auch visuell mit Rechtsprechung in Verbindung bringen. So wie der Kunsthistoriker sich überfordert zeigt, wenn er allein aus seiner Sicht die Statuen des Madrider Justizpalastes bespricht,¹¹⁰ so auch der Sozialhistoriker, falls er es bei

¹⁰⁸ J.-M. SCHOLZ, La justice espagnole en cours de classement. Critique de la prosopographie des institutions, in: *Ius Commune* 22 (1995), S. 241–270.

¹⁰⁹ Vgl. Justizstatistik vom 13.7.1867 für San Pedro (Barcelona) und die dazugehörige Kommentierung durch Cristóbal Navarro Guillen in dessen Personalakte AHN JM 4592/5133.

¹¹⁰ F. DE OLAGUER-FELIÚ Y ALONSO, Iconografía jurídica en el Palacio de Justicia de Madrid, in: *Interpretatio. Revista de historia del derecho* (Madrid) 3 (1995), S. 149–178.

der Mitteilung beließe, die Richterbank des *Tribunal Supremo* entstamme laut der ersten systematischen Verlistung des gesamten Justizpersonals der Generation zwischen 1770 und 1780.¹¹¹ Ein entsprechendes Kurvendiagramm würde nur Sinn machen, wenn es als Beweis dafür lesbar wird, daß richterliche Autorität und Legitimität auch Funktion einer über das Lebensalter garantierten Stabilisierung von justizieller Erfahrung und somit in etwa gleichlautender Entscheidungen sein kann.

Von derselben methodologischen Prämisse aus sei abschließend erneut die Einzelkarriere in ihren gesellschaftlichen Kontext reintegriert. Dazu ist justizielle Segmentierung innerhalb eines immer vielfältigeren juristischen Feldes sinnfällig zu machen bzw. die langsame Innen- und Außenstrukturierung eines solchen Marktes aufzuzeigen. Terminus a quo darf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sein, weil das bisherige Gerichtswesen in jenen Jahren umfassend reorganisiert werden sollte, sich demnach neue berufliche Möglichkeiten eröffneten. Da es bis heute im Grunde immer noch keine eigene, unter allen Umständen zu absolvierende Richterausbildung gibt, ihre Verschulung und praxisbezogene Ergänzung im 19. Jahrhundert allenfalls Thema heftiger Debatten war,¹¹² ist für die Attraktivität auch der Posten in der Justiz auf die Zahl der Jurastudenten abzustellen. Am Vorfeld der juristischen Berufe wird ablesbar, welche Chancen man sich auf lange Sicht ausrechnete, als im Kreis der Familie für die eine oder andere Fakultät optiert wurde.

Im akademischen Jahr 1838/1839 hatte die juristische Fakultät (*leyes*) mit 50,1% aller Studenten (10.725) spanienweit einen deutlich höheren Zulauf zu bewältigen als die philosophische (27,7%), die medizinische (13,8%) oder die theologische, einschließlich der Kanonistik (7,2%).¹¹³ Inwiefern sich Angebot und Nachfrage intensivierten, zeigt aber erst der allgemeine Trend. Hierfür stehen die absoluten Werte der Universität Valencia zur Verfügung.¹¹⁴ Auch wenn man die enormen Schwankungen der ersten vier Jahrzehnte und damit einen Indikator übergeht, der angesichts der ausgeglichenen Zahlen der

¹¹¹ AHN CS (Gobierno), leg. 52535(1).

¹¹² SCHOLZ, *Conversion et accumulation* (Anm. 8).

¹¹³ Boletín oficial de instrucción pública (Madrid) 1 (1841), S. 17 (Standort: AHN CS, leg. 49782).

¹¹⁴ M. BALDÓ I LACOMBA, *Profesores y estudiantes en la época romántica. La universidad de Valencia en la crisis del Antiguo Régimen (1786–1843)*, Valencia 1984, S. 82 ff., 98 ff.

Vorjahre eigentlich schon vielsagend genug wäre, so bleibt immer noch, daß in diesem Zeitraum zunehmend mehr Kandidaten auch in den Justizdienst eintreten wollten, als sie ihr Rechtsstudium (*leyes*) aufnahmen. Werden die Studentenzahlen des Jahres 1806 mit 100 angesetzt, lauten die proportionalen Veränderungen bis 1839 für die Fakultät der *leyes* 907, für *medicina* 225, für *filosofía* 172 und für *teología* und *cánones* zusammen nur 156. Ganz offensichtlich hatten sich die beruflichen Perspektiven geändert, war ein neuer Markt entstanden, auf dem jeder seinen Mann zu stehen hatte, so er nicht den vielen Konkurrenten unterliegen wollte. Bestätigt wird dies durch diejenigen, die zwischen 1813 und 1840 ihr Studium abbrachen: Bei den Theologen waren es rund 44%, bei den Medizinern 38% und bei den neuen Juristen immerhin 32%.

Wie sich dieser Markt und speziell eine sich intern auspolarisierende Justiz in der Folge verhielten, zeigen wiederum die Geschäftsverteilungspläne an. Abgestellt wird auf die erstinstanzlichen Gerichte, die *Audiencias Territoriales* und den *Tribunal Supremo* sowie alle effektiv ausgeübten Posten als Richter oder Fiskal, während die nur unregelmäßig erwähnten Berichterstatter und Gerichtssekretäre bedauerlicherweise unberücksichtigt bleiben mußten. Dabei sollen Ernennungen zu Zeiten größter politischer Turbulenzen, insbesondere die Jahre um 1840 (Karlistenkrieg und zahlreiche *pronunciamientos*) und 1870 (Revolution von 1868 und nachfolgende Unruhen), möglichst nicht berücksichtigt werden, weshalb die Dekadenbildung nicht bei 1840 beginnt. Statt dessen wird die Verweildauer innerhalb des Justizdienstes für die Zeiträume 1845–1854, 1855–1864 und 1865–1874 mit den Durchschnittswerten 5,7 bzw. 4,4 und 3,2 errechnet (Abb. 5a). Mithin setzt sich die Tendenz der Vorjahre justizspezifisch fort. Es sieht in der Tat so aus aus, als ob der Außendruck aufgrund einer ständig steigenden Zahl von Bewerbern die Inhaber von Justizposten unter einen ständig wachsenden Konkurrenzdruck setzte. Vom gesamten sozialen Universum wie vom speziellen Raum der Juristen aus betrachtet, bildete sich um die gerichtlichen Institutionen herum eine gleichsam nebelartige Zone mit Verdichtungstendenz. Eine komplette Abschottung nach außen wird damit noch nicht behauptet, wohl aber eine erste sozioprofessionelle Unterscheidung. Diagrammartig, plastisch kann dies am besten so versinnbildlicht werden:

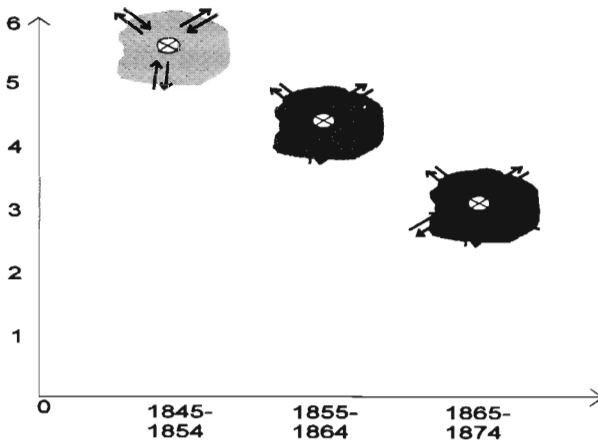


Abb. 5a: Durchschnittliche Verweildauer im justiziellen Sektor (1845–1874).

Kommentar: x-Achse (Zeitabschnitte), y-Achse (durchschnittliche Dienstjahre innerhalb der Justiz).

Quellen: Guía de forasteros, 1845–1874, Madrid 1845–1874.

Nicht allein der einzelne berufliche Werdegang vom Ende des Jahrhunderts bezeugt diese Entwicklung, etwa der kontinuierliche, aber wechselvolle Aufstieg von Cándido Díez de Ulzurún, der es zwischen 1881 und 1904 nur in 20 Etappen vom erstinstanzlichen Fiskal zum *magistrado* an der Barceloneser *Audiencia Territorial* brachte.¹¹⁵ Dieselbe Tendenz belegen auch Serienuntersuchungen anhand der geheimen Materialien des obersten Disziplinarorgans, der *Inspección de Tribunales*.¹¹⁶ Demzufolge waren die zu beurteilenden Richter der Räume Valencia und Burgos in den Jahren 1911 bis 1919 durchschnittlich nur etwa 2,7 Jahre in ein und demselben Amt, die *jueces* etwas weniger als die *magistrados*, was man schon jetzt für die Schlußbemerkungen vormerken sollte.

Schlüsselt man aber die Durchschnittswerte der Geschäftsverteilungspläne von 1845 bis 1874 auf, tritt der Spezialisierungseffekt deutlicher hervor, vornehmlich, wenn man die Säulenreihen nebeneinander hält (Abb. 5b). Optisch wird man an die Abb. 5a erinnert. Mit den Jahren nahm der prozentuale Anteil des langgedienten Justizpersonals

¹¹⁵ Personalakte AHN JM 4937/11371.

¹¹⁶ Tribunal Supremo (Madrid), archivo general, leg. 8437/3 und 4.

eindeutig ab. Anders als noch in den Jahren 1855 bis 1864 oder gar 1845 bis 1854 steigt die Kurve der Jahre 1865 bis 1874 am Ende der Skala nicht mehr an. Die Pyramide läuft zunehmend spitzer und so auf eine normalere, dem Spezialistentum gerechter werdende Karriere zu.

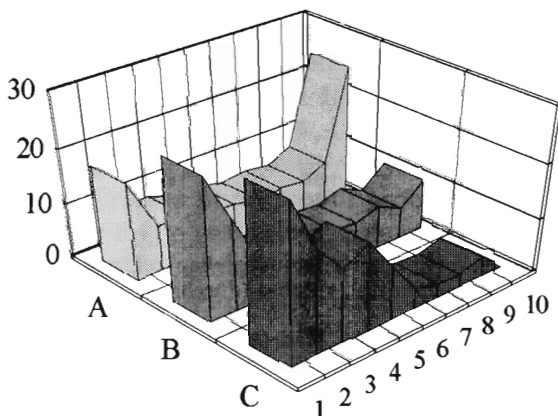


Abb. 5b: Anteilige Verweildauer in justiziellem Sektor (1845–1874).

Kommentar: x-Achse (Dienstjahre innerhalb Justiz), y-Achse (prozentuale Verteilung),

Reihen A–C: 1845–1854, 1855–1864 bzw. 1865–1874.

Quellen: Guía de forasteros, 1845–1874, Madrid 1845–1874.

Mit einem Wort gesagt: In den Jahren 1845 bis 1874 änderte sich anscheinend die qualitative Zusammensetzung des Justizpersonals. Immer mehr Personal mit vielen Dienstjahren stand immer weniger Merkmalsträgern mit vielen Dienstjahren gegenüber. In dem Maß, wie sich das Verhältnis von Altgedienten und Anfängern zugunsten einer langfristigen, kontinuierlichen Fortbildung in der Praxis für die Praxis einpendelte, scheint bereits die Ernennungspolitik sonstige Ausbildungsmängel bis zu einem gewissen Grad aufgewogen zu haben. Regelmäßigere Karriereverläufe und in der letzten Konsequenz ein harter Kern von richterlich erfahrenen Justizbediensteten waren die Folge. Solche Homogenität spricht aber für ein sozial unverwechselbares Gebilde.

Wenn es aber noch eines Beweises für die langsame, schrittweise Ausgrenzung eines professionelleren Justizsektors bedarf, so liefern ihn die regionalen Verteilungen desselben Zeitraumes zwischen 1845 und 1874. Daß sich hierbei die örtliche Kurve auf einem einzigen zeitlichen Niveau einspielt (Abb. 5c) und das dementsprechende Graphenbündel in einem Punkt konvergiert (Abb. 5d), will nichts anderes besagen, als

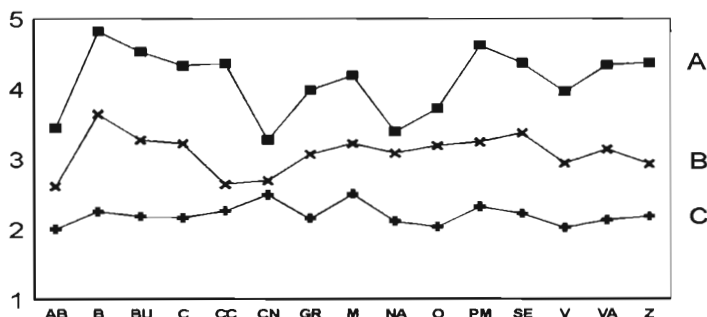


Abb. 5c: Regionale Verweildauer in justiziellem Sektor (1845-1874).

Kommentar: x-Achse (Bezirke der *Audiencias Territoriales*: Albacete, Barcelona, Burgos, La Coruña, Cáceres, Canarias, Granada, Madrid, Navarra, Oviedo, Palma, Sevilla, Valencia, Valladolid, Zaragoza), y-Achse (durchschnittliche Dienstjahre innerhalb der Justiz), Graphen A-C: 1845-1854, 1855-1864, 1865-1874.

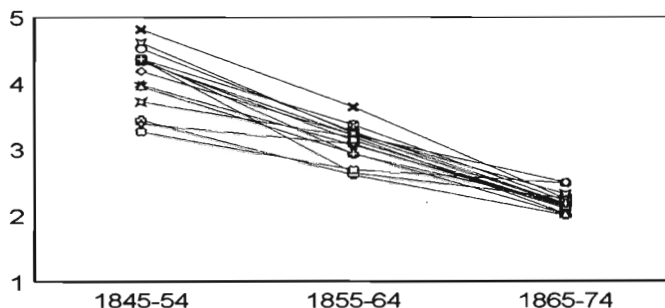


Abb. 5d: Regionale Verweildauer in justiziellem Sektor (1845-1874).

Kommentar: x-Achse (Zeitabschnitte), y-Achse (durchschnittliche Dienstjahre innerhalb der Justiz), Graphen (Bezirke der *Audiencias Territoriales*).

Quellen zu Abb. 5c und 5d: Guía de forasteros, 1845-1874, Madrid 1845-1874.

daß sich die Großräume anglichen. Allem Dafürhalten nach tendierte der staatliche Justizapparat in seiner Gesamtheit in die gleiche Richtung, über alle Vorlieben und Vergünstigungen hinweg.

Doch ist mit der Segmentierung die Frage nach der Binnenstruktur des Justizsektors so lange nicht beantwortet, als über eine Erhebung der Quereinsteiger die Gegenprobe aufgemacht wurde. Auch dafür sind die Geschäftsverteilungspläne der Jahre 1845 bis 1879 von höchstem Interesse (Abb. 6). Die automatische Rekonstruktion der ca. 10.000 Einzelkarrieren vorausgesetzt, geben sie grundsätzlich sowohl über diejenigen Auskunft, die ihre Karriere ganz unten zu beginnen hatten (*juzgado de entrada*), als auch über die, denen der langsame, mühevollen berufliche Aufstieg erspart blieb. Unter der Annahme, daß diese in den Vorjahren noch nicht in den Geschäftsverteilungsplänen auftauchten und in der jeweiligen Dekade schlimmstenfalls in einem städtischen Ambiente anfangen, bei einem *juzgado de término*, der dritten Stufe der Karriereleiter, ergab sich anhand der Verhältniszahlen nachfolgendes Kurvendigramm. Der Genauigkeit wegen sollen sich die Zeitabschnitte überlappen.

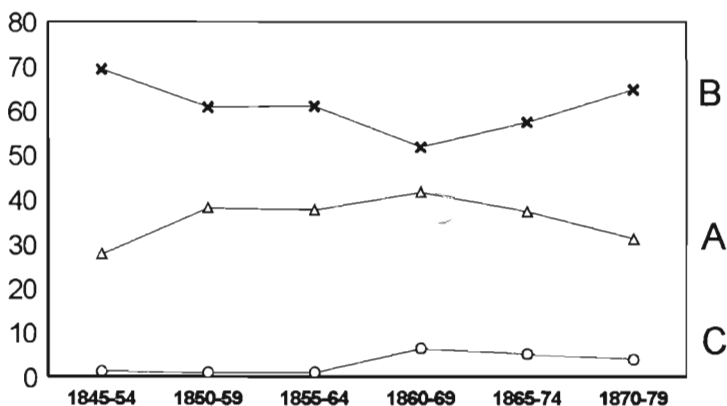


Abb. 6: Seiteneinsteiger (Justiz, 1845–1879).

Kommentar: x-Achse (Zeitabschnitte), y-Achse (prozentuale Verteilung), Graphen A (Anfangsposition: *jueces, Juzgados de primera instancia de término*), B (*magistrados, fiscales, presidentes de sala und regentes, Audiencias Territoriales*), C (*magistrados, fiscales, presidentes de sala und presidentes, Tribunal Supremo*).

Quellen: Guía de forasteros, 1845–1879, Madrid 1845–1879.

Aus den unterschiedlichen Einzelkurven ist zu folgern, daß die Ausdifferenzierung nicht alle Betroffenen gleichmäßig traf, mithin die interne Struktur des Justizsektors in einem unterschiedlichen Rhythmus auspolarisierte. So kamen an einem Ende die Seiteneinsteiger zu stehen, die ihr erstes Amt auch nach den Reformjahren um 1870 in zunehmendem Maß ihren guten Beziehungen zu verdanken hatten (Gruppe B). In Opposition hierzu gerieten all jene, die namentlich als *juez de término* angingen (Gruppe A). Über die Zugehörigkeit zum einen oder anderen Pol entschied freilich nicht allein die Ämterhierarchie, der berufliche Grad der Anfangsposition. Vielmehr lenkt das Schaubild den Blick auf eine Parallelität, welche die Magistratur des *Tribunal Supremo* (Gruppe C) neben diejenigen stellt, die immerhin noch bei einem der unteren Instanzgerichte starteten, wenn auch nicht auf deren allerunterster Ebene (Gruppe A). Zu guter Letzt sahen sich die, welche sich besonderer Protektion erfreuten, mit denen konfrontiert, die sich als Hüter und Bewahrer von Recht und justizieller Technik gerierten. Diese ließen sich entweder über eine lange Karriere professionell in die Pflicht nehmen oder sie beanspruchten als Richter am höchsten spanischen Gericht das Monopol, in Justizfragen das allerletzte Wort zu haben. Indizien dafür sind die rigorose disziplinarrechtliche Überwachung der Unterrichter und die Tatsache, daß der *Tribunal Supremo* ab der Mitte des 19. Jahrhunderts über eine rein rechtlich orientierte Endkontrolle jedermann bindendes Richterrecht setzte (*doctrina legal*).

Visualisierung schafft es also, mit Bancauds Spezialuntersuchung zur französischen *Cour de cassation* und den dortigen Gruppenantagonismen zwischen *magistrats politiques* und *magistrats dogmatiques* gleichzuziehen.¹¹⁷ Nunmehr darf über die Landesgrenzen hinweg auch für Spanien nach verschiedenen Habitusformen und einer trotz aller Gegensätze harmonischen Zusammenarbeit der konkurrierenden Lager gefragt werden, sind vor allem die hierüber erzielten Legitimationsgewinne vergleichbar. Zeitgenössischer Selbstbeschreibung dagegen, wonach es sich etwa bei der spanischen Magistratur um ein geschlossenes berufliches Korps gehandelt haben soll, das keinesfalls durch die Geschworenengerichtbarkeit unterwandert werden dürfe, ist mit Vorsicht zu begegnen.¹¹⁸ Fazit: Zumal die Spitzenwerte auf

¹¹⁷ A. BANCAUD, *La haute magistrature judiciaire entre politique et sacerdoce ou le culte des vertus moyennes*, Paris 1993, S. 259 ff.

¹¹⁸ Vgl. Justizminister V. Romero Girón vor der zweiten Kammer, dem *Senado*, in: *Revista de los tribunales* 4–5 (1881–1883), S. 211–212.

fachfremdes Justizpersonal in Führungspositionen hinweisen (Kurve B), war die höchstrichterliche Rechtsprechung offenbar besonders politisch abhängig oder auf andere Weise in die sozialen Beziehungsnetze eingeflochten; bildete das entscheidungserhebliche Justizpersonal bei aller Professionalisierung wohl keine homogene Berufsgruppe; gab schließlich der justizielle Sektor eben doch nicht mehr als ein soziales Feld unter anderen ab.